

Synopsen AVB-F 2012/ AVB-R 2013

I. Inhaltsverzeichnis

| AVB-F 2012 Stand: 1.7.2012 | AVB-R 2013 Stand: 1.10.2013 | Bemerkungen |
|--|--|--|
| Allgemeine Versicherungsbedingungen sowie Risikobeschreibung für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Rechtsanwälten und Patentanwälten (AVB-F) | Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden von Rechtsanwälten (AVB-R) | <i>Das Wort „Risikobeschreibung“ entfällt, weil es keinen gesonderten Teil mit dieser Überschrift mehr gibt. Für die Patentanwälte gibt es die neue Anlage P 2013.</i> |
| Teil 1 Allgemeine Versicherungsbedingungen | <i>[Gestrichen]</i> | <i>Weil Teil 2 (Risikobeschreibungen) in Teil 1 integriert wurde, gibt es keine Unterteilung in Teile mehr.</i> |
| A. Der Versicherungsschutz | <i>[Gestrichen]</i> | <i>Wie bei VH (AVB-VH 2012) keine Zwischenüberschriften mehr</i> |
| 1. Gegenstand der Versicherung | 1. Was leistet die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung? | <i>Wie bei VH Überschriften jetzt als Frage formuliert</i> |
| | 2. Welche Tätigkeiten sind versichert? | <i>Neu Teilweise aus bisherigen Risikobeschreibungen übernommen</i> |
| | 3. Welche Schäden sind versichert? | <i>Wie VH</i> |
| | 4. Was ist der Versicherungsfall? | <i>Wie VH</i> |
| | 5. Was gilt bei gemeinschaftlicher Berufsausübung? | <i>Neu</i> |
| | 6. Wann beginnt der Versicherungsschutz? | <i>Wie VH, Ziffer 7</i> |
| 2. Vorwärts- und Rückwärtsversicherung, Haftung durch Unterlassen | 7. Auf welchen Zeitraum kann sich der Versicherungsschutz beziehen? | <i>Wie VH</i> |
| 3. Beginn des Versicherungsschutzes, Umfang des Versicherungsschutzes, Leistungseinschränkungen | <i>[Siehe Ziffer 6]</i> | |
| | 8. Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz? | <i>Wie VH, Ziffer 4</i> |
| | 9. Welchen Umfang hat die Entschädigungsleistung? | <i>Wie VH, Ziffer 10</i> |
| 4. Ausschlüsse | 10. Was ist nicht versichert? | <i>Wie VH</i> |
| <i>[bisher Teil 1, D, Ziffer 16 - 20]</i> | 11. Was gilt außerhalb der Pflichtversicherung? | <i>Überschrift als Frage formuliert</i> |
| B. Der Versicherungsfall, Obliegenheitsverletzungen | <i>[Gestrichen]</i> | <i>Wie VH</i> |
| 5. Versicherungsfall, Schadenanzeige, weitere Behandlung des Schadenfalls, Zahlung des Versicherers | 12. Welche Obliegenheiten bestehen im Versicherungsfall? | <i>Wie VH</i> |

| | | |
|--|---|--|
| | 13. Welche Vollmachten hat der Versicherer? | Wie VH |
| | 14. Wann leistet der Versicherer? | Wie VH |
| 6. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles, Rechtsfolgen bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung | 15. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten? | Wie VH |
| C. Das Versicherungsverhältnis | <i>[Gestrichen]</i> | Wie VH |
| 7. Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung des Versicherungsanspruchs, Rückgriffsansprüche | 16. Was gilt bei der Versicherung für fremde Rechnung? Was gilt beim Rückgriff gegen Mitarbeiter? | Wie VH |
| 8. Beitragszahlung, Beitragsregulierung, Beitragserstattung | 17. Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten? | Wie VH |
| 9. Vertragsdauer, Kündigung | 18. Wie kann der Versicherungsvertrag beendet werden? | Wie VH |
| 10. Verjährung, Gerichtsstand, Nationales Recht und Sprache | 19. Was ist bei den Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag zu beachten? | Wie VH |
| 11. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers | 20. Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten sind zu beachten? Was gilt bei Änderungen der Anschrift? | Wie VH |
| 12. Sozien | <i>[Geregelt in Ziffer 5]</i> | |
| 13. Mitarbeiter | 21. Was ist bei Mitarbeitern zu beachten? | Überschrift als Frage formuliert |
| 14. Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers | <i>[Ersatzlos entfallen]</i> | Wie VH |
| 15. Meldepflichten des Versicherers | 22. Welche Meldepflichten hat der Versicherer? | Überschrift als Frage formuliert |
| D. Abweichungen von der Pflichtversicherung | <i>[Siehe Ziffer 11]</i> | |
| 16. Kumulsperr | <i>[Geregelt in Ziffer 11.2]</i> | |
| 17. Sachschäden | <i>[Geregelt in Ziffer 3.2]</i> | |
| 18. Deckung für Auszahlungsfehler bei Anderkonten | <i>[Geregelt in Ziffer 2.2.5]</i> | |
| 19. Ausschluss kaufmännischer Risiken | <i>[Geregelt in Ziffer 11.1]</i> | |
| 20. Ausschluss von Auslandsrisiken | <i>[Geregelt in Ziffer 2.1.3]</i> | |
| Teil 2 Risikobeschreibungen | | Überschrift entfällt |
| A. Risikobeschreibung für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Rechtsanwälten (einschließlich des Rechtsanwalts-Risikos von Anwaltsnotaren) | <i>[Geregelt in Ziffer 2]</i> | |
| B. Risikobeschreibung für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Patentanwälten | <i>[Gestrichen]</i> | Für Patentanwälte gibt es die neue, eigene Anlage P 2013 |

II. Bedingungen

| AVB-F 2012 Stand: 1.7.2012 | AVB-R 2013 Stand: 1.10.2013 | Bemerkungen |
|---|---|---|
| Teil 1 Allgemeine Versicherungsbedingungen | <i>[Überschriften gestrichen]</i> | |
| A. Der Versicherungsschutz | | |
| 1. Gegenstand der Versicherung | 1. Was leistet die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung? | <i>Wie VH, nun in Frageform</i> |
| 1.1 Versicherungsschutz für Vermögensschäden | | |
| 1.1.1 Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz (Deckung) für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit - von ihm selbst oder einer Person, für die er einzutreten hat - begangenen Verstoßes von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird. | Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines bei Ausübung beruflicher Tätigkeit begangenen Verstoßes aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn der Verstoß von einer Person begangen wurde, für die er einzutreten hat. | <i>Verständlicher formuliert.</i> <i>Hervorhebung des Wortes „Verstoß“</i> |
| <i>[Bisher ähnlich in den Risikobeschreibungen - Teil 2, A. 1]</i> | 2. Welche Tätigkeiten sind versichert? 2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der freiberuflich ausgeübten Tätigkeit als Rechtsanwalt.. | <i>Neu: Hier wird das Risiko <u>Rechtsanwalt</u> ausdrücklich genannt und hervorgehoben.</i> |
| <i>[Bisher Ziffer 4.1]</i> | Versicherungsschutz besteht für 2.1.1 die weltweite Tätigkeit im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung mit europäischem Recht sowie dem Recht der Türkei und außereuropäischer Hoheitsgebiete europäischer Staaten, die der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören; 2.1.2 Tätigkeiten vor europäischen Gerichten sowie Gerichten der in Ziffer 2.1.1 genannten Hoheitsgebiete in europäischem Recht oder dem Recht des jeweiligen Hoheitsgebietes. Vor türkischen Gerichten besteht Versicherungsschutz auch in türkischem Recht; | <i>Jetzt ist positiv formuliert, was versichert ist.</i> <i>Bisher war dies negativ als Ausschluss formuliert.</i> <i>Neu. Geografisch erweitert.</i> |

| | | |
|---|---|---|
| [Bisher Ziffer 20] | <p>2.1.3 die weltweite Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers für Haftpflichtansprüche aus der Beratung und Beschäftigung mit europäischem Recht.</p> <p>Lediglich für den besonderen Fall, dass der Versicherungsnehmer vor einem außereuropäischen Gericht in Anspruch genommen wird, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestpflichtversicherungssumme.</p> | |
| | <p>2.2 Versicherungsschutz besteht auch für die:</p> <p>2.2.1 Tätigkeit als</p> | |
| [Bisher Ziffer 1.3 der Risikobeschreibungen] | a) Abwickler einer Praxis gemäß § 55 BRAO, Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 30 BRAO; | |
| [Bisher Ziffer 1.4 der Risikobeschreibungen] | b) Notarvertreter für die Dauer von 60 Tagen innerhalb eines Versicherungsjahres; | |
| [Bisher Ziffer 1.8 - 1.10 der Risikobeschreibungen] | c) Vermittler, Schlichter, Schiedsrichter und Mediator gemäß § 18 BORA; | <i>Neu ist, dass der BORA-Paragraph genannt wird.</i> |
| | 2.2.2 Erstellung von Bescheinigungen gemäß § 270b Absatz 1 InsO; | <i>Neu</i> |
| [Bisher Ziffer 2 der Risikobeschreibungen] | 2.2.3 geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen (§ 3 Ziffer 1 StBerG); | |
| | 2.2.4 gesetzliche Haftpflicht | |
| [Bisher Ziffer 3 der Risikobeschreibungen] | a) von Vertretern des Versicherungsnehmers aus der Vertretertätigkeit, solange der Versicherungsnehmer an der Ausübung seines Berufes gehindert ist. Die Mitversicherung besteht nicht, soweit der Vertreter durch eine eigene Versicherung Versicherungsschutz hat; | |
| [Bisher Ziffer 4 Absatz 1 der Risikobeschreibungen] | b) der Erben des Versicherungsnehmers. Voraussetzung ist, dass die zugrunde liegenden Verstöße bis zur Bestellung eines Praxisabwicklers oder bis zur Praxisveräußerung vorgekommen sind. Dies gilt längstens bis zu 8 Wochen nach dem Tod des Versicherungsnehmers; | <i>Verständlicher formuliert</i> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>[Bisher Ziffer 18.1]</p> <p>[Bisher Ziffer 18.2]</p> | <p>2.2.5 Verwahrung von Fremdgeldern und anderen Vermögenswerten im Sinne von § 43a Absatz 5 BRAO in Verbindung mit § 4 BORA.</p> <p>Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer wegen einer fahrlässigen Verfügung über Beträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Rechtsanwaltschaftigkeit auf ein Anderkonto eingezahlt sind, von dem Berechtigten in Anspruch genommen wird.</p> <p>Das Gleiche gilt für die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers aus fahrlässigen Verfügungen über fremde Gelder, die zur alsbaldigen Anlage auf ein Anderkonto in Verwahrung genommen und ordnungsgemäß verbucht sind;</p> | <p><i>Geändert. Jetzt wird die gesetzliche Grundlage zitiert.</i></p> |
| <p>[Bisher Ziffer 1.1 der Risikobeschreibungen]</p> <p>[Bisher: „Mitversichert sind Haftpflichtansprüche...“]</p> | <p>2.2.6 Tätigkeit als (vorläufiger) Insolvenzverwalter, (vorläufiger) Sonderinsolvenzverwalter, (vorläufiger) Sachwalter.</p> <p>Hierbei sind mitversichert Vermögensschäden wegen Haftpflichtansprüchen,</p> | <p><i>Neu: vorläufigen Sonderinsolvenzverwalter und (vorläufigen) Sachwalter ergänzt</i></p> <p><i>Klarstellung, dass auch hier Vermögensschäden versichert sind</i></p> |
| <p>[Bisher Ziffer 1.1.1 der Risikobeschreibungen]</p> | <p>a) welche daraus resultieren, dass der Betrieb des Schuldners ganz oder teilweise fortgeführt wird;</p> | <p><i>Unverändert</i></p> |
| <p>[Bisher Ziffer 1.1.2 der Risikobeschreibungen]</p> | <p>b) aus §§ 34, 69 AO und vergleichbaren Fällen der persönlichen Haftung wegen Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen oder anderen öffentlichen Abgaben, sofern nicht wissentlich vom Gesetz abgewichen wurde;</p> | <p><i>Unverändert</i></p> |
| <p>[Bisher Ziffer 1.1.3 der Risikobeschreibungen]</p> | <p>c) welche darauf beruhen, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden. Es sei denn, es wurde bewusst davon abgesehen;</p> | <p><i>Inhaltlich unverändert;</i></p> <p><i>Satz wurde in zwei Sätze geteilt.</i></p> |
| <p>[Bisher Ziffer 1.1.4 der Risikobeschreibungen]</p> | <p>d) bei Fehl- oder Doppelüberweisungen sowie Fehlern bei der Auszahlung der Insolvenzquote und der Abrechnung des Insolvenzgeldes;</p> | <p><i>Unverändert</i></p> |

| | | |
|--|--|--|
| [Bisher Ziffer 1.1.5 der Risikobeschreibungen] | e) durch vorsätzliche Straftaten gegen das Vermögen des Insolvenzschuldners durch das Personal des Versicherungsnehmers wie auch des Insolvenzschuldners. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer wegen fahrlässiger Verletzung seiner Aufsichts- und Überwachungspflicht in Anspruch genommen wird; | <i>Inhaltlich unverändert; Satz wurde in zwei Sätze geteilt.</i> |
| [Bisher Ziffer 1.1. der Risikobeschreibungen] | f) gegen den Versicherungsnehmer wegen Pflichtverletzung von Angestellten des Insolvenzschuldners, derer er sich zur Mitwirkung bei der Ausübung seiner Tätigkeit bedient. Dies gilt auch für die Angestellten, Sozien/Partner/Gesellschafter und freien Mitarbeiter des Versicherungsnehmers; | <i>Inhaltlich unverändert; Satz wurde in zwei Sätze geteilt.</i> |
| [Bisher Ziffer 1.2 der Risikobeschreibungen] | 2.2.7 Tätigkeit als Treuhänder nach der Insolvenzordnung, Vergleichsverwalter, gerichtlich bestellter Liquidator, Zwangsverwalter, Sequester und Mitglied eines (vorläufigen) Gläubigerausschusses; | <i>Gestrichen: „Sachwalter, Verwalter nach der Gesamtvollstreckungsordnung“ Neu: Mitglied eines <u>vorläufigen</u> Gläubigerausschusses</i> |
| [Bisher Ziffer 1.6 der Risikobeschreibungen] | 2.2.8 Tätigkeit als Mitglied eines Aufsichtsrates, Beirates, Stiftungsrates oder ähnlicher Gremien, soweit die dem Verstoß zugrunde liegende Tätigkeit einer anwaltlichen Berufsausübung entspricht. | <i>Unverändert</i> |
| [Bisher Ziffer 4, Absatz 3 der Risikobeschreibungen] | Ansprüche aus der Tätigkeit als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied von privaten Unternehmungen, Vereinen, Verbänden und als Angestellter sind auch im Rahmen der mitversicherten Tätigkeiten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen; | <i>Neu: Aufsichtsratsmitglied</i> |
| [Bisher Ziffer 1.7 der Risikobeschreibungen] | 2.2.9 Tätigkeit als Mitglied satzungsgemäß eingerichteter Gremien von Anwaltskammern (nicht Versorgungswerke) sowie anwaltlichen berufsständischen Vereinen, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht; | <i>Ergänzt: „(nicht Versorgungswerke)“</i> |
| [Bisher Ziffer 1.5 der Risikobeschreibungen] | 2.2.10 Tätigkeit als Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Vormund, Betreuer, Pfleger und Beistand; | <i>Unverändert</i> |
| [Bisher Ziffer 1.11 und 1.12 der Risikobeschreibungen] | 2.2.11 Tätigkeit als Gutachter, Referent, Dozent und Autor auf rechtswissenschaftlichem Gebiet. | <i>Inhaltlich unverändert</i> |
| | 3. Welche Schäden sind versichert? | <i>Wie VH</i> |
| | 3.1 Vermögensschäden | <i>Wie VH</i> |

| | | | |
|--|--|--|--|
| 1.1.2 | Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen - von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten - Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen. | Versichert sind Vermögensschäden. Dies sind Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Personenschäden sind Schäden durch Verletzung des Körpers, Schädigung der Gesundheit oder Tötung von Menschen. Sachschäden sind Schäden durch Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen. | <i>Erster Absatz wie VH</i> <i>Kurzdefinition Personen- und Sachschäden</i> |
| | | Mitversichert sind auch | |
| [Bisher Ziffer 1.1.4] | | 3.1.1 immaterielle Schäden gemäß § 253 Absatz 2 BGB (Schmerzensgeld). Dies gilt nur, soweit diese Rechtsgüter Gegenstand des Mandatsverhältnisses sind; | <i>Inhaltlich unverändert.</i> <i>Satz wurde in zwei Sätze geteilt.</i> |
| 1.1.3 | Schäden, die durch Freiheitsentziehung verursacht wurden (Straf- oder Untersuchungshaft, Unterbringung), sind mitversichert. | 3.1.2 Schäden, die durch Freiheitsentziehung verursacht wurden (Straf- oder Untersuchungshaft, Unterbringung); | <i>Unverändert</i> |
| 1.1.4 | Als Vermögensschäden gelten auch immaterielle Schäden gem. § 253 Abs. 2 BGB (Schmerzensgeld) soweit diese Rechtsgüter Gegenstand des Mandatsverhältnisses sind. | [Siehe Ziffer 3.1.1] | |
| | | 3.1.3 Ansprüche von Mandanten infolge von Verstößen im Zusammenhang mit § 11 Geldwäschebekämpfungsgesetz, auch durch Geldwäschebeauftragte; | <i>Neu</i> |
| | | 3.1.4 Ansprüche aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen. | <i>Neu</i> |
| [Achtung: Reihenfolge hier geändert; Bisher: Ziffer 17] | | | |
| 17. Sachschäden | | 3.2 Sachschäden | |
| <i>Im bedingungsgemäßen Umfang mitversichert sind Ansprüche wegen Sachschäden</i> a) <i>an Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken;</i> b) <i>an sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden, sofern es sich nicht um Sachschäden aus Anlass der Ausübung technischer Berufstätigkeit oder der Verwaltung von Grundstücken handelt.</i> | | Mitversichert sind Ansprüche wegen Sachschäden a) an Akten und anderen Schriftstücken, b) an sonstigen beweglichen Sachen - soweit hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht -, die der Versicherungsnehmer zur Ausübung seiner versicherten Tätigkeit benötigt. Versichert sind auch die sich daraus ergebenden Vermögensschäden. | <i>VH übernehmen</i> |

| | | |
|---|---|--|
| <i>Das gilt nicht für Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren; das Abhandenkommen von Wechseln sowie von zu Protest gegangenen Schecks fällt nicht unter diese Bestimmung.</i> | Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Schlüsseln, Geld, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren. Diese Ausschlussbestimmung gilt nicht für Wechsel, die abhanden kommen. | <i>VH übernehmen (Langer Satz wurde in zwei Sätze geteilt. <u>Neu:</u> Abhandenkommen von Schlüsseln <u>Gestrichen:</u> Abhandenkommen von geldwerten Zeichen <u>Gestrichen:</u> zu Protest gegangene Schecks)</i> |
| <i>[Bisher Ziffer 5.1]</i> | 4. Was ist der Versicherungsfall? | <i>VH übernehmen</i> |
| <i>[Bisher Ziffer 5.1]</i> | Versicherungsfall ist der Verstoß, der möglicherweise Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen zur Folge haben könnte. | <i>VH übernehmen</i> |
| <i>[Bisher Ziffer 2.3]</i> | Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt: Der Verstoß gilt als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte erfolgen müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden. | <i>Ziffer 6.5 VH übernommen (ohne Überschrift)</i> |
| | 5. Was gilt bei gemeinschaftlicher Berufsausübung? | <i>Neue Überschrift</i> |
| <i>[Bisher Ziffer 12]</i> | 5.1 Sozien | |
| <i>[Bisher Ziffer 12.1]</i> | 5.1.1 Als Sozien gelten Berufsangehörige, die ihren Beruf nach außen hin gemeinschaftlich ausüben. Dabei ist es unerheblich, wie die vertraglichen Beziehungen untereinander (Innenverhältnis) geregelt sind. Wer als Mitglied einer Sozietät außerhalb der Sozietät tätig wird, gilt insoweit nicht als Sozium. | <i>Inhaltlich unverändert; verständlicher formuliert</i> |
| <i>[Bisher Ziffer 12.2]</i> | 5.1.2 Der Versicherungsfall auch nur eines Soziums gilt als Versicherungsfall aller Sozien. Der Versicherer tritt für diese zusammen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung ein. Dieser Durchschnittsversicherungsschutz besteht (nach Maßgabe der Ziffer 16.1) auch zugunsten eines Soziums, der nicht Versicherungsnehmer ist. | <i>Inhaltlich unverändert Nun: „nicht Versicherungsnehmer“ statt „Nichtversicherungsnehmer“</i> |
| <i>[Bisher Ziffer 12.3]</i> | 5.1.3 Ein Ausschlussgrund nach Ziffer 10, der in der Person eines Soziums vorliegt, geht zu Lasten aller Sozien. | <i>Inhaltlich unverändert; Verweis angepasst auf geänderte Ziffer.</i> |
| <i>[Bisher Ziffer 12.4]</i> | 5.1.4 Für die in Ziffer 5.1.2 erwähnte Durchschnittsleistung gilt Folgendes: | <i>Inhaltlich unverändert</i> |

| | | |
|--|---|--|
| [Bisher Ziffer 12.4 (1)] | a) Die Leistung auf die Haftpflichtsumme wird berechnet, indem zunächst bei jedem einzelnen Sozium festgestellt wird, wie viel er vom Versicherer zu erhalten hätte, wenn er, ohne Sozium zu sein, allein einzutreten hätte (fiktive Leistung). Die Summe dieser fiktiven Leistung wird dann durch die Zahl aller Sozien geteilt. | <i>Inhaltlich unverändert; verständlicher formuliert</i> |
| [Bisher Ziffer 12.4 (2)] | b) Bezüglich der Kosten sind die Bestimmungen in Ziffer 9.6 in sinngemäßer Verbindung mit den vorstehenden Bestimmungen anzuwenden. | <i>Unverändert</i> |
| <p>[andere Reihenfolge]</p> <p>1.2 Berufsträgergesellschaft als Versicherungsnehmer</p> <p>1.2.1 Versicherungsschutz für Repräsentanten</p> <p>Nimmt eine anerkannte Berufsträgergesellschaft für sich selbst Versicherung, bezieht sich der Versicherungsschutz für diese Gesellschaft auf die den Organen, Geschäftsführern, Gesellschaftern von Personengesellschaften, Partnern und Angestellten oder sonstigen Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Berufstätigkeit bedient, zur Last fallenden Verstöße.</p> | <p>5.2 Versicherungsschutz für Sozietäten, Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), Partnerschaften und juristische Personen</p> <p>5.2.1 Nimmt eine anerkannte Berufsträgergesellschaft (Sozietät/GbR/Partnerschaft/GmbH/AG) für sich selbst Versicherung, bezieht sich der Versicherungsschutz für diese Gesellschaft auf die den Sozien, Gesellschaftern von Personengesellschaften, Partnern, Geschäftsführern, Vorständen, Aufsichtsräten, Beiräten und Angestellten oder sonstigen Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Berufstätigkeit bedient, zur Last fallenden Verstöße.</p> | <p><i>Beispiele für anerkannte Berufsträgergesellschaft aufgenommen</i></p> <p><i>Statt „Organe“ nun verständlicher: „Vorstände, Aufsichtsräte, Beiräte“</i></p> |
| | 5.2.2 Werden neben oder anstelle der in Ziffer 5.2.1 genannten Berufsträgergesellschaften deren Organe und/oder Angestellte (im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit für die Berufsträgergesellschaft) in Anspruch genommen, besteht für diese gleichfalls Versicherungsschutz. | <i>Neu. Ähnlich Ziffer 5.2 VH.</i> |
| | Liegt in diesem Fall das gleiche behauptete Berufsversehen zugrunde, so liegt ein einheitlicher Schadensfall vor. | <i>Neu. Entspricht Ziffer 5.2 Absatz 2 VH</i> |

| | | |
|--|---|--|
| <p><i>[geänderte Reihenfolge]</i></p> <p>1.2.2 Zurechnung</p> <p>In der Person des Verstoßenden gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, werden dem Versicherungsnehmer zugerechnet; das gilt nicht, wenn Angestellte (nicht Organe, Geschäftsführer, Gesellschafter von Personengesellschaften, Partner) des Versicherungsnehmers oder sonstige Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Berufstätigkeit bedient, in Erfüllung dieser Tätigkeit von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers wissentlich abgewichen sind oder sonst ihre Pflichten wissentlich verletzt haben.</p> | <p>5.3 Zurechnung</p> <p>5.3.1 In der Person des Verstoßenden gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, werden dem Versicherungsnehmer zugerechnet. Das gilt nicht, wenn Angestellte (nicht Sozien, Gesellschafter von Personengesellschaften, Partner, Geschäftsführer, Vorstände, Aufsichtsräte, Beiräte) des Versicherungsnehmers oder sonstige Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Berufstätigkeit bedient, in Erfüllung dieser Tätigkeit von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers wissentlich abgewichen sind oder sonst ihre Pflichten wissentlich verletzt haben.</p> | <p><i>Langen Satz in zwei Sätze geteilt.</i></p> <p><i>Zur Klarstellung weitere Personen ergänzt.</i></p> |
| <p><i>[geänderte Reihenfolge]</i></p> <p><i>[Vergleiche bisher Ziffer 1.2.3]</i></p> <p>1.2.3 Versicherungsschutz besteht auch</p> <p>a) wenn der Versicherungsnehmer als Sozium einer Sozietät oder Partner einer Partnerschaftsgesellschaft tätig ist und die Gesellschaft in Anspruch genommen wird;</p> | <p>5.3.2 Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer als Sozium einer Sozietät (GbR)/Partner einer Partnerschaft tätig ist und der Versicherungsnehmer als Gesamtschuldner und/oder die Gesellschaft in Anspruch genommen wird.</p> <p>Hierbei besteht Versicherungsschutz für Verstöße des Versicherungsnehmers oder seiner Sozien/Partner, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrags begangen wurden.</p> | <p><i>Zur Klarstellung neu aufgenommen:</i></p> <p><i>Inanspruchnahme des Soziums/Partners als Gesamtschuldner</i></p> <p><i>Neu</i></p> |
| <p><i>[geänderte Reihenfolge]</i></p> <p><i>[Vergleiche bisher Ziffer 1.2.3]</i></p> <p>1.2.3 Versicherungsschutz besteht auch [...]</p> <p>b) wenn der Versicherungsnehmer im Rahmen seiner versicherten Tätigkeit akzessorisch für Verstöße eines berufsfremden Soziums oder Partners einer Partnerschaftsgesellschaft in Anspruch genommen wird;</p> | <p>5.3.3 Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer im Rahmen seiner versicherten Tätigkeit akzessorisch für Verstöße eines berufsfremden Soziums/Partners in Anspruch genommen wird.</p> | <p><i>Inhaltlich unverändert</i></p> |
| | <p>5.3.4 Ziffern 5.3.1 bis 5.3.3 gelten auch, wenn die Inanspruchnahme als Gesellschaft aufgrund von Rechtscheinsgrundsätzen erfolgt (Außengesellschaft/Scheinsozietät/Scheinpartnerschaft).</p> | <p><i>Neu. Klarstellung</i></p> |

| | | |
|---|---|--------------------------------------|
| <p><i>[geänderte Reihenfolge]</i></p> <p>1.2.3 Versicherungsschutz besteht auch [...]</p> <p>c) wenn der Versicherungsnehmer als eintretender Sozium oder Partner einer Partnerschaftsgesellschaft gemäß §§ 28, 128, 130 HGB während der Laufzeit dieses Vertrages für Verstöße in Anspruch genommen wird, die vor Eintritt in die Gesellschaft begangen wurden;</p> | <p>5.4 Versicherungsschutz für die Ein- und Austrittshaftung</p> <p>5.4.1 Eintrittsversicherung: Wird der Versicherungsnehmer als eintretender Sozium/Partner für Verstöße in Anspruch genommen, die vor Eintritt in die Gesellschaft begangen wurden (§§ 28, 128, 130 HGB), so besteht Versicherungsschutz.</p> | <p><i>Inhaltlich unverändert</i></p> |
| <p>d) für eine Inanspruchnahme nach § 8 Abs. 2 PartGG (Haftungskonzentration) für einen Verstoß aus einer Zeit, in der der Versicherungsnehmer noch nicht Partner war.</p> | <p>Versicherungsschutz besteht auch für eine Inanspruchnahme nach § 8 Absatz 2 PartGG (Haftungskonzentration) für einen Verstoß aus einer Zeit, in der der Versicherungsnehmer noch nicht Partner war.</p> | <p><i>Inhaltlich unverändert</i></p> |
| | <p>5.4.2 Austrittsversicherung: Es besteht Versicherungsschutz für alle Verstöße, die in der versicherten Zeit begangen wurden. Das gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer erst nach seinem Ausscheiden aus der Sozietät/Partnerschaft in Anspruch genommen wird.</p> <p>Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer nach dem Ausscheiden aus der Sozietät/Partnerschaft für Berufsversehen nach §§ 128, 160 HGB in Anspruch genommen wird.</p> | <p><i>Neu</i></p> |
| | <p>5.4.3 Ziffern 5.4.1 und 5.4.2 gelten auch, wenn die Inanspruchnahme als Gesellschaft aufgrund von Rechtscheinsgrundsätzen erfolgt (Außengesellschaft/Scheinsozietät/Scheinpartnerschaft).</p> | <p><i>Neu. Klarstellung</i></p> |
| <p>1.2 Berufsträgergesellschaft als Versicherungsnehmer</p> | <p><i>[Siehe Ziffer 5.2]</i></p> | |
| <p>1.2.1 Versicherungsschutz für Repräsentanten</p> <p>Nimmt eine anerkannte Berufsträgergesellschaft für sich selbst Versicherung, bezieht sich der Versicherungsschutz für diese Gesellschaft auf die den Organen, Geschäftsführern, Gesellschaftern von Personengesellschaften, Partnern und Angestellten oder sonstigen Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Berufstätigkeit bedient, zur Last fallenden Verstöße.</p> | <p><i>[Siehe Ziffer 5.2.1]</i></p> | |

| | | |
|--|--|---|
| 1.2.2 Zurechnung | <i>[Siehe Ziffer 5.3]</i> | |
| In der Person des Verstößenden gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, werden dem Versicherungsnehmer zugerechnet; das gilt nicht, wenn Angestellte (nicht Organe, Geschäftsführer, Gesellschafter von Personengesellschaften, Partner) des Versicherungsnehmers oder sonstige Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Berufstätigkeit bedient, in Erfüllung dieser Tätigkeit von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers wissentlich abgewichen sind oder sonst ihre Pflichten wissentlich verletzt haben. | <i>[Siehe Ziffer 5.3.1]</i> | |
| 1.2.3 Versicherungsschutz besteht auch | <i>[Siehe Ziffer 5.3.2]</i> | |
| a) wenn der Versicherungsnehmer als Sozium einer Sozietät oder Partner einer Partnerschaftsgesellschaft tätig ist und die Gesellschaft in Anspruch genommen wird; | | |
| b) wenn der Versicherungsnehmer im Rahmen seiner versicherten Tätigkeit akzessorisch für Verstöße eines berufsfremden Soziums oder Partners einer Partnerschaftsgesellschaft in Anspruch genommen wird; | <i>[Siehe Ziffer 5.3.3]</i> | |
| c) wenn der Versicherungsnehmer als eintretender Sozium oder Partner einer Partnerschaftsgesellschaft gemäß §§ 28, 128, 130 HGB während der Laufzeit dieses Vertrages für Verstöße in Anspruch genommen wird, die vor Eintritt in die Gesellschaft begangen wurden; | <i>[Siehe Ziffer 5.4.1 Absatz 1]</i> | |
| d) für eine Inanspruchnahme nach § 8 Abs. 2 PartGG (Haftungskonzentration) für einen Verstoß aus einer Zeit, in der der Versicherungsnehmer noch nicht Partner war. | <i>[Siehe Ziffer 5.4.1 Absatz 2]</i> | |
| <i>[Siehe Ziffer 3.1]</i> | 6. Wann beginnt der Versicherungsschutz? 6.1 Beginn des Versicherungsschutzes Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung hierfür ist: Der Versicherungsnehmer zahlt den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 17.1. | <i>VH übernehmen</i> <i>Inhaltlich unverändert</i> <i>Sprachlich verständlicher</i> |

| | | |
|--|--|---|
| [Siehe Ziffer 3.1.2] | 6.2 Beginn des Versicherungsschutzes bei nicht rechtzeitiger Zahlung Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, gilt: Der Versicherungsschutz beginnt erst, nachdem die Zahlung beim Versicherer eingegangen ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. | VH übernehmen <i>Inhaltlich unverändert</i> <i>Sprachlich verständlicher</i> |
| [Siehe Ziffer 3.1.5] | 6.3 Beginn des Versicherungsschutzes bei späterer Beitragsrechnung Wird der erste Beitrag vom Versicherer erst nach dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt in Rechnung gestellt, gilt: Der Versicherungsschutz beginnt mit dem dort angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer ohne Verzug zahlt. | VH übernehmen |
| 2. Vorwärts- und Rückwärtsversicherung, Haftung durch Unterlassen | 7. Auf welchen Zeitraum kann sich der Versicherungsschutz beziehen? | VH übernehmen |
| 2.1 Vorwärtsversicherung | 7.1 Vorwärtsversicherung | VH übernehmen |
| Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes (Ziffer 3.1) bis zum Ablauf des Vertrags vorkommenden Verstöße. | Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller Verstöße, die vom Beginn des Versicherungsschutzes bis zum Ablauf des Vertrags vorkommen. | VH übernehmen |
| 2.2 Rückwärtsversicherung | 7.2 Rückwärtsversicherung | VH übernehmen |
| Die Rückwärtsversicherung bietet Deckung gegen in der Vergangenheit vorgekommene Verstöße, | Wird eine Rückwärtsversicherung vereinbart, besteht Versicherungsschutz für die in dem vereinbarten Zeitraum vorgekommenen Verstöße. | VH übernehmen. <i>Aber statt „in der Vergangenheit“ nun „in dem vereinbarten Zeitraum“</i> |
| welche dem Versicherungsnehmer oder versicherten Personen bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Beginn und Ablauf zu bezeichnen. | Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Weder der Versicherungsnehmer noch die versicherten Personen oder die ihnen durch gemeinschaftliche Berufsausübung verbundenen Personen kannten diese Verstöße bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung. | VH übernehmen |
| Ein Verstoß gilt als bekannt, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer oder von mitversicherten Personen als - wenn auch nur möglicherweise - objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind. | [Entfällt] | Wie in VH: <i>Jetzt gilt nur noch positive Kenntnis.</i> |
| 2.3 Haftung durch Unterlassen | [Jetzt Ziffer 4 Absatz 2] | |

| | | |
|---|---|--|
| Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden. | | |
| 3. Beginn des Versicherungsschutzes, Umfang des Versicherungsschutzes, Leistungseinschränkungen | | |
| 3.1 Beginn des Versicherungsschutzes | <i>[Siehe Ziffer 6]</i> | |
| 3.1.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 8 zahlt. | <i>[Siehe Ziffer 6.1]</i> | |
| Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat. | <i>[entfällt]</i> | |
| 3.1.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. | <i>[Siehe Ziffer 6.2]</i> | |
| 3.1.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. | <i>[Entfällt]</i> | <i>[Gestrichen, weil dies bereits in Ziffer 17.1 Absatz 2 geregelt ist.]</i> |
| 3.1.4 Ist der erste oder einmalige Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung gegenüber dem Versicherungsnehmer verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. | <i>[Siehe Ziffer 17.1 Absatz 3 und 4]</i> | |
| 3.1.5 Wird der erste Beitrag erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt. | <i>[Siehe Ziffer 6.3]</i> | |

| | | |
|---|--|---|
| 3.2 Umfang des Versicherungsschutzes | 8. Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz? | <i>VH übernehmen</i> |
| 3.2.1 Der Versicherungsschutz umfasst sowohl die Abwehr unbegründeter als auch die Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. | 8.1 Der Versicherungsschutz umfasst die <ul style="list-style-type: none"> - Klärung der Haftungsfrage, - Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, - Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche, - Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. | <i>VH übernehmen.</i> <i>Neu aufgenommen ist die „Klärung der Haftungsfrage“.</i> |
| 3.2.2 Ein Anspruch auf Rückforderung von Gebühren fällt nicht unter den Versicherungsschutz. | 8.2 Ein Anspruch auf Rückforderung von Gebühren fällt nicht unter den Versicherungsschutz, gleich auf welcher Rechtsgrundlage er beruht. | <i>Klarstellung ergänzt</i> |
| <i>[Siehe Ziffer 3.3]</i> | 9. Welchen Umfang hat die Entschädigungsleistung? | <i>Überschrift von VH übernehmen</i> |
| <i>[Siehe Ziffer 3.3.1]</i> | 9.1 Versicherungssummen | <i>Überschrift von VH übernehmen</i> |
| <i>[Siehe Ziffer 3.3.1 Absatz 1]</i> | 9.1.1 Die Entschädigungsleistung ist - abgesehen von den Kosten (Ziffer 9.6) - bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen begrenzt. | <i>Inhaltlich unverändert.</i> <i>Nur Satz 1 der VH übernommen, aber mit folgender Ergänzung:</i> <i>„- abgesehen von den Kosten (Ziffer 9.6) -„</i> |
| <i>[Siehe Ziffer 3.3.1 a]</i> | 9.1.2 Die Versicherungssumme steht nur einmal zur Verfügung (Serienschaden) <ul style="list-style-type: none"> a) gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt; | <i>Inhaltlich unverändert</i> <i>Verständlicher formuliert</i> |
| <i>[Siehe Ziffer 3.3.1 b und c]</i> | <ul style="list-style-type: none"> b) bezüglich eines aus mehreren Verstößen fließenden einheitlichen Schadens; c) bezüglich sämtlicher Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Auftrags, mögen diese auf dem Verschulden des Versicherungsnehmers oder einer von ihm herangezogenen Hilfsperson beruhen. | <i>Unverändert</i> |

| | | |
|-------------------------------------|--|---|
| [Siehe Ziffer 3.3.1 letzter Absatz] | 9.2 Jahreshöchstleistung 9.2.1 Ist eine höhere als die gesetzliche Mindestpflichtversicherungssumme von 250.000 Euro je Versicherungsfall vereinbart, beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstleistung) das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme, wenn nichts anderes vereinbart ist. Die Jahreshöchstleistung beträgt jedoch mindestens das Vierfache der Mindestpflichtversicherungssumme. | <i>Inhaltlich unverändert</i> <i>(Gestrichen: „vorbehaltlich abweichender Vereinbarung“)</i> |
| | 9.2.2 Bei Rechtsanwaltsgesellschaften (§ 59c BRAO) können die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf den Betrag der Mindestpflichtversicherungssumme gemäß § 59j Absatz 2 Satz 1 BRAO, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden beträgt jedoch mindestens das Vierfache der Mindestpflichtversicherungssumme gemäß § 59j Absatz 2 Satz 3 BRAO. | <i>Neu</i> <i>Hier wird die gesetzliche Regelung für RA-Gesellschaften zitiert.</i> |
| [Siehe Ziffer 3.3.2] | 9.3 Selbstbeteiligung | <i>Unverändert</i> |
| [Siehe Ziffer 3.3.2 (1)] | 9.3.1 Von der Summe, die vom Versicherungsnehmer aufgrund richterlichen Urteils, eines vom Versicherer genehmigten Anerkenntnisses oder Vergleiches zu bezahlen ist (Haftpflichtsumme), hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 Euro, maximal 1.000 Euro selbst zu tragen. | <i>Unverändert</i> |
| [Siehe Ziffer 3.3.2 (3)] | 9.3.2 Werden Haftpflichtansprüche gegen Erben des Versicherungsnehmers erhoben, ersetzt der Versicherer die gesamte Haftpflichtsumme bis zur Versicherungssumme. Dasselbe gilt für Haftpflichtansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden, nachdem er die versicherte Tätigkeit alters- oder krankheitshalber oder aus anderen, nicht unehrenhaften Gründen beendet hat. | <i>Unverändert</i> |
| [Siehe Ziffer 3.3.3] | 9.4 Keine Gebührenanrechnung Eine Anrechnung vereinnahmter Gebühren oder Honorare des Versicherungsnehmers erfolgt nicht. | <i>Unverändert</i> |

| | | |
|--------------------------|--|--|
| [Siehe Ziffer 3.3.4] | <p>9.5 Sicherheitsleistung</p> <p>Der Versicherer beteiligt sich an einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in demselben Umfang wie an der Entschädigungsleistung. Voraussetzung ist, dass diese geleistet werden müssen, um die Beibehaltung der Haftpflichtsumme abzuwenden, zum Beispiel bei einer Zwangsvollstreckung.</p> | <p><i>Inhaltlich unverändert</i></p> <p><i>(VH übernommen)</i></p> |
| [Siehe Ziffer 3.3.5] | <p>9.6 Prozesskosten</p> <p>Kommt es wegen eines gedeckten Haftpflichtanspruchs zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, führt der Versicherer den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherer trägt die Kosten dafür. Betreibt der Versicherungsnehmer mit Zustimmung des Versicherers eine negative Feststellungsklage oder eine Nebenintervention, übernimmt der Versicherer auch diese Kosten. Gleiches gilt für die Kosten eines Mediationsverfahrens.</p> <p>Der Versicherer rechnet diese Kosten des Rechtsstreits nicht auf die Versicherungssumme an.</p> | <p><i>Ziffer 10.3 Absatz 1 VH übernommen, hier aber „wegen eines gedeckten Haftpflichtanspruchs“ statt wie bei VH „in einem Versicherungsfall“</i></p> <p><i>Absatz 2 wurde von VH (Ziffer 10.3 Absatz 2) übernommen</i></p> |
| | <p>Bei der Inanspruchnahme vor außereuropäischen Gerichten werden die Kosten auf die Versicherungssumme angerechnet.</p> <p>Sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist, werden die Rechtsanwaltskosten entsprechend den Gebührensätzen des RVG übernommen. Es gilt dabei aber Folgendes:</p> | <p><i>Neu. Diese Formulierung verwenden wir auch bei anderen Risiken, z.B. bei weltweitem Versicherungsschutz</i></p> <p><i>Neu. Zur Klarstellung</i></p> |
| [Siehe Ziffer 3.3.5 (1)] | <p>9.6.1 Übersteigt der Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse. Die nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen werden verhältnismäßig auf Versicherer und Versicherungsnehmer verteilt.</p> | <p><i>Inhaltlich unverändert</i></p> <p><i>Verständlicher formuliert</i></p> |
| [Siehe Ziffer 3.3.5 (2)] | <p>9.6.2 Übersteigt der Haftpflichtanspruch nicht den Betrag des Mindestselbstbehalts, treffen den Versicherer keine Kosten.</p> | <p><i>Unverändert</i></p> |

| | | |
|--------------------------|--|---|
| [Siehe Ziffer 3.3.5 (3)] | 9.6.3 Bei erhöhtem Mindestselbstbehalt trägt der Versicherungsnehmer vorweg die Kosten nach dem Streitwert des erhöhten Mindestselbstbehalts allein. Die Mehrkosten bezüglich des übersteigenden Betrags trägt der Versicherer. Bezüglich der nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen findet die Bestimmung zu Ziffer 9.6.1 Satz 2 Anwendung. | <i>Inhaltlich unverändert</i> <i>Verständlicher formuliert</i> |
| [Siehe Ziffer 3.3.5 (4)] | 9.6.4 Sofern ein Versicherungsnehmer sich selbst vertritt oder durch einen Sozius oder Mitarbeiter vertreten lässt, werden eigene Gebühren nicht erstattet. | <i>Unverändert</i> |
| | 9.6.5 Bei der Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten ersetzt der Versicherer begrenzt auf seine Leistungspflicht Kosten höchstens nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse nach deutschem Kosten- und Gebührenrecht. | <i>Neu</i> |
| [Siehe Ziffer 3.3.6] | 9.7 Erledigungserklärung Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer den Haftpflichtanspruch durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich erledigt. Weigert er sich, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstandenen Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht. | <i>Ziffer 10.5 VH übernehmen</i> |
| [Siehe Ziffer 4] | 10. Was ist nicht versichert? Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche | <i>VH übernehmen</i> |
| [Siehe Ziffer 4.1 a] | 10.1 aus Tätigkeiten über in anderen Staaten eingerichtete oder unterhaltene Kanzleien oder Büros; | <i>Inhaltlich unverändert</i> |
| [Siehe Ziffer 4.3] | 10.2 wegen Schäden durch Veruntreuung durch Personal, Soziern, Vorstand, Aufsichtsrat, Beirat, Geschäftsführer, Gesellschafter von Personengesellschaften oder Partner von Partnerschaften des Versicherungsnehmers; | <i><u>Gestrichen:</u> Veruntreuung durch Angehörige.</i> <i><u>Neu:</u></i> <i>Veruntreuung durch</i> - Vorstand - Aufsichtsrat - Beirat - Geschäftsführer - Partner |

| | | |
|--|---|--|
| [Siehe Ziffer 4.5] | 10.3 wegen wissentlichem Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder wegen sonstiger wissentlicher Pflichtverletzung. | Unverändert |
| [Siehe Ziffer 4.5] | Der Versicherungsnehmer behält, wenn dieser Ausschlussgrund nicht in seiner Person und auch nicht in der Person eines Soziums/eines Vorstandsmitgliedes/eines Aufsichtsratsmitgliedes/eines Beiratsmitgliedes/eines Geschäftsführers/eines Gesellschafters von Personengesellschaften oder Partners einer Partnerschaft vorliegt - unbeschadet der Bestimmungen der Ziffer 16.4 -, den Anspruch auf Versicherungsschutz. Ziffer 5.2.1 und Ziffer 5.3.1 bleiben unberührt. | Weitere Personen aufgenommen: - Vorstandsmitglied - Aufsichtsratsmitglied - Beiratsmitglied - Geschäftsführer - Gesellschafter - Partner |
| [Siehe Ziffer 4.5] | Es besteht jedoch Abwehrschutz bei Vorwürfen wegen wissentlicher Pflichtverletzung, welche strittig sind. Wird die wissentliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer die vorgeleisteten Prozesskosten erstatten; | Satz 1 unverändert Satz 2 aus VH übernommen (inhaltlich unverändert) |
| [Siehe Ziffer 4.4] | 10.4 aus der Tätigkeit als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmungen, Vereine, Verbände und als Angestellter. | Inhaltlich unverändert |
| 3.3 Leistungseinschränkungen | [Siehe Ziffer 9] | Überschrift von VH übernommen |
| 3.3.1 Jahreshöchstleistung, Serienschaden | [Siehe Ziffer 9.1] | Überschrift von VH übernommen |
| Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer - abgesehen vom Kostenpunkt (siehe Ziffer 3.3.5) - in jedem einzelnen Schadenfall obliegenden Leistung dar, | [Siehe Ziffer 9.1.1] | Inhaltlich unverändert |
| und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt, | [Siehe Ziffer 9.2.1] | Inhaltlich unverändert |
| a) gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt; | [Siehe Ziffer 9.2.1 a] | Unverändert |
| b) bezüglich eines aus mehreren Verstößen fließenden einheitlichen Schadens; | [Siehe Ziffer 9.2.1 b] | Unverändert |
| c) bezüglich sämtlicher Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Auftrags, mögen diese auf dem Verschulden des Versicherungsnehmers oder einer von ihm herangezogenen Hilfsperson beruhen. | [Siehe Ziffer 9.2.1 c] | Unverändert |

| | | |
|---|----------------------|---|
| Ist eine höhere als die gesetzliche Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro je Versicherungsfall vereinbart, beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstleistung) vorbehaltlich abweichender Vereinbarung das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme; die Jahreshöchstleistung beträgt jedoch mindestens das Vierfache der Mindestversicherungssumme. | [Siehe Ziffer 9.2.1] | Inhaltlich unverändert |
| 3.3.2 Selbstbeteiligung | [Siehe Ziffer 9.3] | Unverändert |
| (1) Von der Summe, die vom Versicherungsnehmer aufgrund richterlichen Urteils oder eines vom Versicherer genehmigten Anerkenntnisses oder Vergleiches zu bezahlen ist (Haftpflchtsumme), hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 Euro, maximal 1.000 Euro selbst zu tragen. | [Siehe Ziffer 9.3.1] | Unverändert |
| (2) Der Selbstbehalt kann durch besondere Vereinbarung anderweitig festgesetzt werden. | [gestrichen] | Überflüssig. Auch ohne diese Regelung kann eine andere SB vereinbart werden. |
| (3) Werden Haftpflchtansprüche gegen Erben des Versicherungsnehmers erhoben, ersetzt der Versicherer die gesamte Haftpflchtsumme bis zur Versicherungssumme. Dasselbe gilt für Haftpflchtansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden, nachdem er die versicherte Tätigkeit alters- oder krankheitshalber oder aus anderen, nicht unehrenhaften Gründen beendet hat. | [Siehe Ziffer 9.3.2] | Unverändert |
| 3.3.3 Keine Gebührenanrechnung Eine Anrechnung vereinnahmter Gebühren oder Honorare des Versicherungsnehmers erfolgt nicht. | [Siehe Ziffer 9.4] | Unverändert |
| 3.3.4 Sicherheitsleistung | [Siehe Ziffer 9.5] | Unverändert |
| An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflchtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung. | [Siehe Ziffer 9.5] | Inhaltlich unverändert |
| 3.3.5 Prozesskosten | [Jetzt Ziffer 9.6] | (Unverändert) |

| | | |
|---|----------------------|--------------------------|
| Die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention gehen voll zu Lasten des Versicherers. | [Siehe Ziffer 9.6] | |
| Es gilt dabei aber Folgendes: | [Gestrichen] | |
| (1) Übersteigt der Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse. Bei den nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen tritt eine verhältnismäßige Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer ein. | [Siehe Ziffer 9.6.1] | Inhaltlich unverändert |
| (2) Übersteigt der Haftpflichtanspruch nicht den Betrag des Mindestselbstbehalts, treffen den Versicherer keine Kosten. | [Siehe Ziffer 9.6.2] | Text unverändert |
| (3) Bei erhöhtem Mindestselbstbehalt hat der Versicherungsnehmer vorweg die Kosten nach dem Streitwert des erhöhten Mindestselbstbehalts allein zu tragen, | [Siehe Ziffer 9.6.3] | (Inhaltlich unverändert) |
| die Mehrkosten bezüglich des übersteigenden Betrags (bis zum Streitwert vom erhöhten Selbstbehalt zuzüglich Versicherungssumme) trägt der Versicherer. Bezüglich der nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen findet die Bestimmung zu Ziffer 3.3.5 Absatz 1 Satz 2 Anwendung. | [Siehe Ziffer 9.6.3] | (Inhaltlich unverändert) |
| (4) Sofern ein Versicherungsnehmer sich selbst vertritt oder durch einen Sozium oder Mitarbeiter vertreten lässt, werden eigene Gebühren nicht erstattet. | [Siehe Ziffer 9.6.4] | Unverändert |
| 3.3.6 Abandon | [Siehe Ziffer 9.7] | VH übernehmen |
| Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert, oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Verfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen. | | VH übernehmen |

| | | |
|--|---------------------------------------|--|
| 4. Ausschlüsse | <i>[Siehe Ziffer 10]</i> | <i>(Überschrift wie VH Ziffer 9)</i> |
| Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche, | <i>[Siehe Ziffer 10]</i> | <i>Unverändert</i> |
| 4.1 aus Tätigkeiten | <i>[Siehe Ziffer 10.1]</i> | <i>(Inhaltlich unverändert)</i> |
| a) über in anderen Staaten eingerichtete oder unterhaltene Kanzleien oder Büros; | | |
| b) im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung mit außereuropäischem Recht; | <i>[Siehe Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3]</i> | <i>Bisher als Ausschluss formuliert. Nun positiv formuliert, was versichert ist.</i> |
| c) des Rechtsanwalts vor außereuropäischen Gerichten. | | |
| Die Leistungen des Versicherers erfolgen auch bei mitversicherten Auslandsrisiken in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist; | <i>[Jetzt Ziffer 14.2.2]</i> | <i>Unverändert.</i> |
| 4.2 soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen; | | <i>Entfällt wie bei VH.</i> |
| 4.3 wegen Schäden durch Veruntreuung durch Personal, Soziern oder Angehörige des Versicherungsnehmers; | <i>[Siehe Ziffer 10.2]</i> | |
| Als Angehörige gelten: | <i>[gestrichen]</i> | <i>Gestrichen, weil Schäden durch <u>Angehörige</u> nicht mehr ausgeschlossen sind.</i> |
| a) der Ehegatte des Versicherungsnehmers, der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten; | | |
| b) wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt ist; | | |
| 4.5 wegen Schadenverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung. | <i>[Siehe Ziffer 10.3]</i> | <i>Unverändert</i> |

| | | |
|---|---|--|
| Der Versicherungsnehmer behält, wenn dieser Ausschlussgrund nicht in seiner Person und auch nicht in der Person eines Sozius vorliegt - unbeschadet der Bestimmungen der Ziffer 7.3.2 -, den Anspruch auf Versicherungsschutz. Ziffer 1.2.1 und Ziffer 1.2.2 bleiben unberührt. | [Siehe Ziffer 10.3] | (Weitere Personen ergänzt) |
| Es besteht jedoch Abwehrschutz bei Vorwürfen wegen wissentlicher Pflichtverletzung, welche strittig sind. Stellt ein Gericht rechtskräftig fest, dass diese Vorwürfe berechtigt sind, sind dem Versicherer die verauslagten Prozesskosten zu erstatten. | [Siehe Ziffer 10.3 Absatz 2] | (Inhaltlich unverändert) |
| 4.4 aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmungen, Vereine, Verbände und als Angestellter; | [Siehe Ziffer 10.4] | (Inhaltlich unverändert) |
| [Bisher Teil D, Ziffern 16 - 20] | 11. Was gilt außerhalb der Pflichtversicherung? | Überschrift nun als Frage formuliert |
| [Bisher Teil D] | Übersteigen die vereinbarte Versicherungssumme, die Jahreshöchstleistung oder der Umfang des vereinbarten Versicherungsschutzes die gesetzlichen Vorgaben, gilt Folgendes: | VSU wird nicht mehr genannt. Grund: Je nach Rechtsform gelten unterschiedliche Pflichtversicherungssummen und -maximierungen |
| [Bisher Ziffer 19] | 11.1 Ausschluss kaufmännischer Risiken Ergänzend zu Ziffer 10 bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit. | Unverändert (nur Verweis angepasst) |
| [Bisher Ziffer 19] | Soweit der Versicherungsnehmer gemäß InsO als (vorläufiger) Insolvenzverwalter tätig ist, besteht Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche aus einer kaufmännischen Kalkulations- oder Organisationstätigkeit bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, maximal in Höhe von 2.000.000 Euro. Dies gilt auch für Tätigkeiten gemäß InsO als - (vorläufiger) Sonderinsolvenzverwalter, - Mitglied eines (vorläufigen) Gläubigerausschusses, - (vorläufiger) Sachwalter und Treuhänder, oder als gerichtlich bestellter Liquidator oder Abwickler. | Verständlicher formuliert <u>Neu:</u> Mitglied eines <u>vorläufigen</u> Gläubigerausschusses <u>Gestrichen:</u> - <u>Gesamtvollstreckungsverwalter</u> - <u>Vorläufiger Liquidator oder Abwickler</u> |

| | | |
|--|--|---|
| [Bisher Ziffer 16] | 11.2 Kumulsperr | |
| [Bisher Ziffer 16] | Unterhält der Versicherungsnehmer aufgrund zusätzlicher Qualifikationen weitere Versicherungsverträge (z.B. in der Eigenschaft als Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer) und kann er für einen und denselben Verstoß Versicherungsschutz auch aus einem weiteren Versicherungsvertrag in Anspruch nehmen, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrags mit der höchsten Versicherungssumme, bei gleich hohen Versicherungssummen diese Versicherungssumme, die Leistung aller bezüglich dieses Verstoßes eintrittspflichtigen Versicherer; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet also nicht statt. § 78 Absatz 2 Satz 1 VVG gilt entsprechend. | <i>Inhaltlich unverändert</i> |
| B. Der Versicherungsfall, Obliegenheitsverletzungen | [Entfällt] | <i>Überschrift gestrichen</i> |
| 5. Versicherungsfall, Schadenanzeige, weitere Behandlung des Schadenfalls, Zahlung des Versicherers | 12. Welche Obliegenheiten bestehen im Versicherungsfall? | <i>VH übernehmen</i> |
| 5.1 Versicherungsfall | [Jetzt Ziffer 4] | |
| Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte. | [Jetzt Ziffer 4] | |
| 5.2 Schadenanzeige | 12.1 Meldefrist | <i>VH übernehmen</i> |
| 5.2.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer (Ziffer 11) unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, in Textform anzuzeigen. | Der Versicherungsnehmer muss den Versicherer über jeden Versicherungsfall innerhalb einer Woche nach Kenntnis informieren. | <i>VH übernehmen.</i> <i>Verbesserungen für VN:</i> - <i>Frist nun innerhalb einer Woche</i> - <i>Keine vorgegebene Form für Information</i> |
| 5.2.2 Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. | [Entfällt] | <i>Entfällt wie bei VH.</i> <i>Siehe aber Ziffer 12.4, 5. Spiegelstrich</i> |
| 5.2.3 Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet. | [Entfällt] | <i>Entfällt wie bei VH</i> |
| | 12.2 Meldefrist bei gerichtlicher Anspruchserhebung | <i>VH übernehmen</i> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>5.2.4 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.</p> | <p>Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er den Versicherer innerhalb einer Woche nach Kenntnis darüber zu informieren. Das Gleiche gilt bei einem Arrest, einer einstweiligen Verfügung oder einem selbstständigen Beweisverfahren.</p> | <p>VH übernehmen (Klartext-Überarbeitung)</p> |
| | <p>12.3 Wahrung der Fristen</p> | <p>VH übernehmen</p> |
| <p>5.2.5 Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt. Für die Erben des Versicherungsnehmers tritt anstelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.</p> | <p>Die Frist ist gewahrt, wenn die Schadensmeldung innerhalb der Wochenfrist abgesandt wird. Für die Erben des Versicherungsnehmers gilt anstelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.</p> | <p>VH übernehmen</p> |
| <p>5.3 Weitere Behandlung des Schadenfalls</p> | <p>12.4 Mitteilungs- und Unterstützungspflichten</p> | <p>VH übernehmen</p> |
| <p>5.3.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers (insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des Prozessbevollmächtigten) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalls dient, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.</p> | <p>Der Versicherungsnehmer muss</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach Möglichkeit den Schaden abwenden oder mindern; - die Weisungen des Versicherers beachten, soweit dies für ihn zumutbar ist (insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des Prozessbevollmächtigten); - den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung unterstützen; - dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte vorlegen; - den Versicherer über alle Umstände informieren, die mit dem Schadenfall zu tun haben; - dem Versicherer alle angeforderten Schriftstücke zusenden; - den im Schadenfall erforderlichen Schriftwechsel auf eigene Kosten führen. | <p>VH übernehmen, aber Folgendes aus F 2012 ergänzt: „(insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des Prozessbevollmächtigten)“</p> |
| <p>5.3.2 Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.</p> | <p>[Jetzt Ziffer 14.1 Absatz 2]</p> | |

| | | | |
|------------|--|--|---|
| 5.3.3 | Den aus Anlass eines Schadenfalles erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen. | <i>[Jetzt Ziffer 12.4 letzter Spiegelstrich]</i> | |
| | | 12.5 Vollmachtserteilung und fristgemäße Einlegung von Rechtsbehelfen | <i>VH übernehmen</i> |
| | | Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Haftpflichtanspruch, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Prozessführung überlassen. | <i>VH übernehmen</i> |
| 5.3.4 | Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben und die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen. | Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss er selbst fristgemäß Widerspruch erheben. Die erforderlichen Rechtsbehelfe muss er selbst eigenverantwortlich einlegen. | <i>VH übernehmen</i> |
| | | 13. Welche Vollmachten hat der Versicherer? | <i>VH übernehmen</i> |
| 5.3.5 | Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. | Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben, die dem Versicherer zur Beilegung oder Abwehr des Schadenersatzanspruchs zweckmäßig erscheinen. | <i>VH übernehmen</i> <i>(Klartext-Überarbeitung)</i> |
| 5.3.6 | Eine Streitverkündung seitens des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist nicht erforderlich; die Kosten einer solchen werden vom Versicherer nicht ersetzt. | | <i>Wie bei VH: ersatzlos gestrichen</i> |
| 5.4 | Zahlung des Versicherers | 14. Wann leistet der Versicherer? | <i>VH übernehmen</i> |
| | | 14.1 Freistellung des Versicherungsnehmers | <i>VH übernehmen</i> |
| 5.4.1 | Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen. | Wurde die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers durch ein rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder einen Vergleich mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, muss dieser den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freistellen. | <i>VH übernehmen</i> |
| | <i>[Bisher Ziffer 5.3.2]</i> | Gibt der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers ein Anerkenntnis ab, gilt: Der Versicherer ist nur daran gebunden, wenn der Anspruch auch ohne Anerkenntnis bestanden hätte. Gleiches gilt für Vergleiche. | <i>VH übernehmen</i> |
| | <i>[Bisher Ziffer 7.2]</i> | Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig. | <i>Inhaltlich unverändert</i> |
| | | 14.2 Zahlung der Entschädigungsleistung | <i>VH übernehmen</i> |

| | | |
|---|---|--|
| | 14.2.1 Hat der Versicherungsnehmer einem Dritten den Schaden mit bindender Wirkung für den Versicherer ersetzt, muss der Versicherer den Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Wochen danach entschädigen. | <i>VH übernehmen</i> |
| <i>[Bisher Ziffer 4.1]</i> | 14.2.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen auch bei mitversicherten Auslandsrisiken in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist. | <i>Unverändert</i> |
| 5.4.2 Steht fest, was der Versicherer zu leisten hat, sind die fälligen Beträge spätestens innerhalb einer Woche, die Renten an den Fälligkeitsterminen zu zahlen. Der Versicherer kann jedoch verlangen, dass der Versicherungsnehmer seinen Schadenanteil an eine vom Versicherer bestimmte Stelle abführt und die Quittung darüber dem Versicherer einsendet. Die einwöchige Frist läuft in diesem Fall vom Eingang der Quittung an. | | <i>Entfällt wie bei VH</i> |
| | 14.3 Zahlung der Abwehrkosten | <i>VH übernehmen</i> |
| | Der Versicherer muss die nach Ziffer 9.6 zu ersetzenden Kosten innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Berechnung zahlen. | <i>VH übernehmen</i> |
| 5.4.3 Bei außergerichtlicher Erledigung des Versicherungsfalls soll, wenn möglich, die schriftliche Erklärung des Anspruchshebenden, dass er für seine Ansprüche befriedigt sei, beigebracht werden; der Versicherer kann Beglaubigung der Unterschrift des Anspruchshebenden verlangen. | <i>[Entfällt]</i> | <i>Entfällt wie bei VH</i> |
| 6. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls, Rechtsfolgen bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung | <i>[Überschrift entfällt]</i> | <i>Wie bei VH</i> |
| 6.1 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls | <i>[Entfällt]</i> | <i>Entfällt wie bei VH. Siehe zur Folge von Obliegenheitsverletzungen aber Ziffer 15</i> |

| | | |
|---|---|--|
| Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. | [Entfällt] | Entfällt wie bei VH. Siehe zur Folge von Obliegenheitsverletzungen aber Ziffer 15 |
| Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte. | [Entfällt] | Entfällt wie bei VH. Siehe zur Folge von Obliegenheitsverletzungen aber Ziffer 15 |
| 6.2 Rechtsfolgen bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung | 15. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten? | VH übernehmen |
| | 15.1 Leistungsfreiheit | VH übernehmen |
| 6.2.1 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei. | Verletzt der Versicherungsnehmer oder eine der in Ziffer 5.2.1 genannten Personen eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei. | VH übernehmen |
| | 15.2 Leistungskürzung | VH übernehmen |
| Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. | Bei grober Fahrlässigkeit kann der Versicherer die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde. | VH übernehmen |
| | 15.3 Fortbestehen der Leistungspflicht | VH übernehmen |
| 6.2.2 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. | Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist. | VH übernehmen |
| C. Das Versicherungsverhältnis | | Überschrift gestrichen |
| 7. Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung des Versicherungsanspruchs, Rückgriffsansprüche | 16. Was gilt bei der Versicherung für fremde Rechnung? Was gilt beim Rückgriff gegen Mitarbeiter? | VH übernehmen |
| 7.1 Versicherung für fremde Rechnung | 16.1 Anwendbare Vertragsbestimmungen | VH übernehmen |

| | | | |
|---|---|---|---------------------------------|
| 7.1.1 | Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. | Erstreckt sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, gilt: Alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für diese Personen. | <i>VH übernehmen</i> |
| | | 16.2 Ausübung der Rechte und Pflichten | <i>VH übernehmen</i> |
| | | 16.2.1 Nur der Versicherungsnehmer kann die Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausüben. Er bleibt neben den versicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. | <i>VH übernehmen</i> |
| 7.1.2 | Mitversicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbstständig geltend machen. Dasselbe gilt für Sozien, die im Versicherungsschein oder in einem Nachtrag zum Versicherungsschein namentlich genannt sind. | 16.2.2 Mitversicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbstständig geltend machen. Dasselbe gilt für Sozien, die im Versicherungsschein oder in einem Nachtrag zum Versicherungsschein namentlich genannt sind. | <i>Inhaltlich unverändert</i> |
| | | 16.3 Ansprüche gegen versicherte Personen | <i>VH übernehmen</i> |
| 7.1.3 | Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst sowie seiner Angehörigen gegen den Versicherten, soweit dieser nicht Versicherungsnehmer ist, sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, von der Versicherung ausgeschlossen. | Die eigenen Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen versicherte Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen. | <i>VH übernehmen</i> |
| 7.2 Abtretung des Versicherungsanspruchs | | <i>[Entfällt]</i> | <i>Überschrift entfällt</i> |
| | Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig. | <i>[Siehe Ziffer 14.1 Absatz 3]</i> | <i>(Inhaltlich unverändert)</i> |
| 7.3 Rückgriffsansprüche | | <i>[Entfällt]</i> | <i>Entfällt wie bei VH</i> |
| 7.3.1 | Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte, ebenso dessen Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Erstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung gemäß § 255 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diesen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen. | <i>[Entfällt]</i> | <i>Entfällt wie bei VH</i> |

| | | |
|--|--|---|
| | 16.4 Rückgriff gegen Mitarbeiter | <i>VH übernehmen</i> |
| 7.3.2 Rückgriff gegen Angestellte des Versicherungsnehmers wird nur genommen, wenn der Angestellte seine Pflichten wissentlich verletzt hat. | Rückgriff gegen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers wird nur genommen, wenn diese ihre Pflichten wissentlich verletzt haben. | <i>VH übernehmen</i> |
| 7.3.3 Hat der Versicherungsnehmer auf einen Anspruch gem. Ziffer 7.3.1 oder ein zu dessen Sicherung dienendes Recht verzichtet, bleibt der Versicherer nur insoweit verpflichtet, als der Versicherungsnehmer beweist, dass die Verfolgung des Anspruchs ergebnislos geblieben wäre. | <i>[Entfällt]</i> | <i>Entfällt wie bei VH</i> |
| 8. Beitragszahlung, Beitragsregulierung, Beitragserstattung | 17. Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten? | <i>VH übernehmen</i> |
| 8.1 Beitragszahlung | 17.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags und mögliche Folgen einer verspäteten Zahlung | <i>VH übernehmen</i> |
| 8.1.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird - wenn nichts anderes vereinbart ist - unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. | Nach Erhalt des Versicherungsscheins muss der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich innerhalb von 14 Tagen zahlen. Der Versicherungsnehmer muss jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn der Versicherung zahlen. | <i>VH übernehmen</i> |
| Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags. | <i>[Entfällt]</i> | <i>VH übernehmen</i> |
| <i>[Siehe Ziffer 3.1.3]</i> | Zahlt der Versicherungsnehmer zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst dann. Der Versicherer kann vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Beides gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. | <i>VH übernehmen</i> |
| <i>[Siehe Ziffer 3.1.4]</i> | Hat der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht bezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung gegenüber dem Versicherungsnehmer verpflichtet. | <i>Ziffer 7.4 VH übernehmen, aber diese Worte aus der F übernehmen: „gegenüber dem Versicherungsnehmer“</i> |

| | | |
|--|--|--|
| | Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. | (Unterschied zu VH: Versicherer ist bei R nur gegenüber VN nicht zur Leistung verpflichtet) ¹ |
| | Die genannten Rechte stehen dem Versicherer nur unter folgenden Bedingungen zu: Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die beschriebenen Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben. | VH übernehmen |
| | 17.2 Zahlung des Folgebeitrags und mögliche Folgen einer verspäteten Zahlung | VH übernehmen |
| 8.1.2 Die nach Beginn des Versicherungsschutzes (Ziffer 3.1) zahlbaren regelmäßigen Folgebeiträge sind - soweit nichts anderes vereinbart wurde - am Monatsersten des jeweiligen Beitragszeitraums, sonstige Beiträge bei Bekanntgabe an den Versicherungsnehmer einschließlich etwaiger öffentlicher Abgaben (z.B. Versicherungsteuer) zu entrichten. Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer wird ihn in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. | Alle weiteren Beiträge sind - je nach Zahlungsweise - zu Beginn des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht rechtzeitig, gerät er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, soweit er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen zu bestimmen. Diese Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn der Versicherer darin die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert. Zusätzlich müssen die Rechtsfolgen, die mit dem Fristablauf verbunden sind, angegeben werden. | VH übernehmen |
| Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. | [Gestrichen] | Entfällt wie bei VH |

¹ Die Verpflichtung des Versicherers bleibt auch im Falle des nachträglichen Freiwerdens gegenüber dem Versicherten „in Ansehung des Dritten bestehen“. Das Bestehen des Anspruchs wird somit zu Gunsten des Geschädigten fingiert. Soweit der Versicherer den Dritten nach § 117 Absatz 1 VVG befriedigt, geht die Forderung des Dritten gegen den Versicherungsnehmer gemäß § 117 Absatz 5 VVG auf den Versicherer über.

| | | |
|--|---|--|
| <p>8.1.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 8.1.2 darauf hingewiesen wurde.</p> | <p>Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Frist von zwei Wochen noch in Zahlungsverzug, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei.</p> | <p><i>VH übernehmen bis zum Komma, dann bleibt Folgendes von F 2012:</i> <i>„Ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei“</i> <i>[Im Unterschied zur VH besteht Versicherungsschutz, weil dies ja eine Pflichtversicherung ist.]</i></p> |
| <p>8.1.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 8.1.2 darauf hingewiesen hat.</p> | <p>Außerdem kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen. Beide Rechtsfolgen gelten nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.</p> | <p><i>VH übernehmen</i></p> |
| <p>Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.</p> | <p>Hat der Versicherer den Vertrag gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.</p> | <p><i>VH übernehmen</i></p> |
| | <p>17.3 Unterjährige Zahlungsweise und mögliche Folgen einer verspäteten Zahlung</p> | <p><i>VH übernehmen</i></p> |
| <p>8.1.5 Bei Teilzahlung des Jahresbeitrags werden die noch ausstehenden Raten des Jahresbeitrags sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug gerät.</p> | <p>Sind Monats-, Viertel- oder Halbjahresbeiträge vereinbart und kommt der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Beitrages in Verzug, wird der noch ausstehende Beitrag sofort fällig. Der Versicherer kann dann für die Zukunft auch eine jährliche Beitragszahlung verlangen.</p> | <p><i>VH übernehmen</i></p> |
| | <p>17.4 Besonderheiten im Lastschriftverfahren</p> | <p><i>VH übernehmen</i></p> |
| <p>8.1.6 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.</p> | <p>Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Versicherer den Beitrag zum Fälligkeitstag abbuchen kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Abbuchung nicht widerspricht.</p> | <p><i>VH übernehmen</i></p> |
| <p>(1) Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.</p> | <p>Kann der Versicherer den fälligen Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht abbuchen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.</p> | <p><i>VH übernehmen</i> <i>Unterschied: bei VH „einziehen“, hier „abbuchen“</i></p> |

| | | |
|--|--|-----------------------------------|
| <p>(2) Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.</p> | <p><i>[Entfällt]</i></p> | <p><i>Entfällt wie bei VH</i></p> |
| <p>8.2 Beitragsregulierung</p> | <p>17.5 Beitragsregulierung</p> | <p><i>Unverändert</i></p> |
| <p>8.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen auf der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderung in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten ist, z.B. zuschlagspflichtige Personen; der bei einem anderen Versicherer bestehende Versicherungsschutz für eine höhere Versicherungssumme oder der erstmalige Abschluss eines solchen Versicherungsvertrages; Änderung der Nebentätigkeit. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Aufforderung des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.</p> | <p>Der Versicherer fragt regelmäßig, ob sich das versicherte Risiko geändert hat. Der Versicherungsnehmer ist dann verpflichtet, den Versicherer wahrheitsgemäß zu informieren, ob und in welchem Umfang es sich geändert hat. Denn danach erfolgt die Beitragsbemessung. Die Aufforderung zur Mitteilung durch den Versicherungsnehmer kann auch durch einen auf der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung mitzuteilen.</p> | <p><i>VH übernehmen</i></p> |
| <p>Unrichtige Angaben zum Nachteil des Versicherers berechtigen diesen, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds vom Versicherungsnehmer zu erheben, sofern letzterer nicht beweist, dass die unrichtigen Angaben ohne ein von ihm zu vertretendes Verschulden gemacht worden sind.</p> | <p><i>[Entfällt]</i></p> | <p><i>Entfällt wie bei VH</i></p> |

| | | |
|--|--|-----------------------------------|
| <p>8.2.2 Aufgrund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtig gestellt. Er darf jedoch nicht geringer werden als der Mindestbeitrag, der nach dem Tarif des Versicherers zur Zeit des Versicherungsabschlusses galt.</p> <p>Beim Fortfall eines Risikos wird der etwaige Minderbeitrag vom Eingang der Anzeige ab berechnet.</p> | <p>Der Versicherer passt den Beitrag aufgrund einer Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen ab dem Zeitpunkt der Änderung an. Der Beitrag darf jedoch nicht geringer werden als der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag.</p> <p>Ist wegen bestimmter gefahrerhöhender Umstände ein höherer Beitrag vereinbart, und sind diese Umstände nach Antragstellung des Versicherungsnehmers oder nach Vertragsschluss weggefallen oder bedeutungslos geworden, gilt: Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherer verlangen, dass der Beitrag angemessen herabgesetzt wird. Der Versicherer senkt den Beitrag dann ab dem Tag, an dem ihn die Mitteilung erreicht.</p> | <p><i>VH übernehmen</i></p> |
| <p>8.2.3 Unterlässt es der Versicherungsnehmer, die obige Anzeige rechtzeitig zu erstatten, kann der Versicherer für die Zeit, für welche die Angaben zu machen waren, anstelle der Beitragsregulierung (Ziffer 8.2.1) als nachzahlenden Beitrag einen Betrag in Höhe des für diese Zeit bereits gezahlten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Nachzahlung gemacht, ist der Versicherer verpflichtet, den etwa zuviel gezahlten Beitrag zu erstatten.</p> | <p><i>[Entfällt]</i></p> | <p><i>Entfällt wie bei VH</i></p> |
| <p>8.2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlungen für mehrere Jahre Anwendung.</p> | <p><i>[Entfällt]</i></p> | <p><i>Entfällt wie bei VH</i></p> |
| <p>8.3 Beitragserstattung</p> | <p><i>[Entfällt]</i></p> | <p><i>Entfällt wie bei VH</i></p> |
| <p>8.3.1 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben, oder ist es von Anfang an nichtig, gebührt dem Versicherer Beitrag oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.</p> | <p><i>[Entfällt]</i></p> | <p><i>Entfällt wie bei VH</i></p> |
| <p>8.3.2 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.</p> | <p><i>[Entfällt]</i></p> | <p><i>Entfällt wie bei VH</i></p> |
| <p>9. Vertragsdauer, Kündigung</p> | <p>18. Wie kann der Versicherungsvertrag beendet werden?</p> | <p><i>VH übernehmen</i></p> |
| <p>9.1 Vertragsdauer</p> | <p>18.1 Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist</p> | <p><i>VH übernehmen</i></p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrags jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrags in Textform erklärt wird.</p> | <p>Die vereinbarte Vertragslaufzeit steht im Versicherungsschein. Beträgt diese mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr. Voraussetzung dafür ist, dass die Vertragsparteien ihn nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder zum jeweiligen Ablauf jedes darauf folgenden Versicherungsjahres kündigen.</p> | <p><i>VH übernehmen</i></p> |
| <p>9.2 Kündigung</p> | <p>18.2 Kündigung im Versicherungsfall</p> | <p><i>VH übernehmen</i></p> |
| <p>9.2.1 Das Versicherungsverhältnis kann nach Eintritt eines Versicherungsfalles gekündigt werden, wenn eine Zahlung aufgrund eines Versicherungsfalles geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig oder der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen ist.</p> | <p>Ist der Versicherungsfall eingetreten, können beide Vertragsparteien den Vertrag kündigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wenn der Versicherer aufgrund eines Versicherungsfalles eine Zahlung geleistet hat, b) wenn der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder c) wenn der vom Versicherungsnehmer geltend gemachte Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen wurde. | <p><i>VH inhaltlich übernehmen,</i> <i>aber bei Aufzählung statt Spiegelstrichen „a), b),c)“</i></p> |
| <p>Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.</p> | <p>Kündigt der Versicherer, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.</p> | <p><i>VH übernehmen</i></p> |
| <p>Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform zugehen.</p> | <p>Die Kündigung des Versicherungsnehmers wird sofort nach Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann aber bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird - spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.</p> | <p><i>VH übernehmen</i></p> |
| <p>9.2.2 Das Recht zur Kündigung erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.</p> | | <p><i>Entfällt wie bei VH.</i> <i>Es gilt § 111 Absatz 2 VVG: Kündigung muss innerhalb eines Monats erfolgen.</i></p> |
| <p>9.2.3 Die Kündigung ist nur dann rechtzeitig erklärt, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist in Textform zugegangen ist.</p> | <p>In diesen Fällen muss den Vertragspartnern die Kündigung innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugehen.</p> | <p><i>VH übernehmen</i></p> |
| | <p>18.3 Erlöschen der Versicherung</p> | <p><i>VH übernehmen</i></p> |
| <p>9.2.4 Bei Wegfall des versicherten Interesses (Wegfall der Zulassung) erlischt der Versicherungsschutz</p> | <p>Sobald die versicherten Risiken dauerhaft wegfallen, erlischt ab diesem Zeitpunkt die Versicherung für diese.</p> | <p><i>VH übernehmen</i></p> |
| <p>10. Verjährung, Gerichtsstand, Nationales Recht und Sprache</p> | <p>19. Was ist bei den Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag zu beachten?</p> | <p><i>VH übernehmen</i></p> |

| | | |
|---|---|--|
| 10.1 Verjährung | 19.1 Verjährung | <i>Unverändert</i> |
| Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Berechnung der Verjährungsfrist richtet sich nach den Vorschriften des BGB. | Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Berechnung der Verjährungsfrist richtet sich nach den Vorschriften des BGB. Wurde ein Anspruch beim Versicherer angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht. | <i>VH übernehmen</i> |
| 10.2 Gerichtsstand | 19.2 Gerichtsstand | <i>Unverändert</i> |
| 10.2.1 Klagen gegen den Versicherer | 19.2.1 Klagen gegen den Versicherer | <i>Unverändert</i> |
| Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. | Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer kann der Versicherungsnehmer an folgende Gerichtsstände richten: den Firmensitz oder den Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung des Versicherers. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, gilt: Die Klage kann auch bei dem für seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung zuständigen Gericht eingereicht werden. | <i>VH übernehmen</i> |
| 10.2.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer | 19.2.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer | <i>Unverändert</i> |
| Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. | Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, ist das Gericht am Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers zuständig. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, gilt: Die Klage muss bei dem für seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung zuständigen Gericht eingereicht werden. | <i>VH übernehmen</i> |
| 10.2.3 Klagen bei Verlegung des Wohn- oder Geschäftssitzes des Versicherungsnehmers in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens, Liechtensteins oder der Schweiz | <i>[Entfällt]</i> | <i>Überschrift entfällt wie bei VH</i> |
| Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens, Liechtensteins oder der Schweiz, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. | Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohn- oder Geschäftssitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder außerhalb der Länder Island, Norwegen, Liechtenstein oder Schweiz, ist das Gericht am Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung zuständig. | <i>VH übernehmen</i> |
| 10.3 Nationales Recht und Sprache | 19.3 Anwendbares Recht und Sprache | <i>VH übernehmen</i> |

| | | |
|---|---|---|
| Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch. | Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch. | <i>VH übernehmen</i> |
| 11. Willenserklärungen, vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers und Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit | 20. Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten sind zu beachten? Was gilt bei Änderung der Anschrift? | <i>VH übernehmen</i> |
| 11.1 Willenserklärungen | <i>[Entfällt]</i> | <i>Entfällt wie bei VH</i> |
| Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. | <i>[Entfällt]</i> | <i>Entfällt wie bei VH</i> |
| 11.2 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers | 20.1 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers | <i>Unverändert</i> |
| 11.2.1 Vollständigkeit und Richtigkeit der Anzeigen über gefahrerhebliche Umstände | <i>[Entfällt]</i> | <i>Überschrift entfällt wie bei VH</i> |
| Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. | Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung alle ihm bekannten Gefahrumstände, die für die Vertragsentscheidung des Versicherers erheblich sind, richtig und vollständig anzeigen, wenn der Versicherer in Textform danach gefragt hat. Gefahrerheblich sind Umstände, die Einfluss auf die Entscheidung des Versicherers haben, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen zu schließen. Stellt der Versicherer nach Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinne des Satzes 1, muss er dem Versicherer auch dazu antworten. | <i>VH übernehmen</i> |
| Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen. | Schließt ein Vertreter des Versicherungsnehmers den Vertrag und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, gilt: Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und arglistiges Verschweigen seines Vertreters zurechnen lassen. | <i>VH übernehmen (Klartext-Überarbeitung)</i> |
| | 20.2 Rechtsfolgen bei Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten | <i>VH übernehmen</i> |
| 11.2.2 Rücktrittsrecht des Versicherers | 20.2.1 Rücktrittsrecht des Versicherers | <i>Unverändert</i> |

| | | |
|--|---|-----------------------------|
| <p>(1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.</p> | <p>Sind die Angaben des Versicherungsnehmers zu den gefahrerheblichen Umständen unrichtig oder unvollständig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.</p> | <p><i>VH übernehmen</i></p> |
| <p>(2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.</p> <p>Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.</p> | <p>Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt zu haben.</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht grob fahrlässig, besteht auch dann kein Rücktrittsrecht, wenn er nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände - wenn auch zu anderen Bedingungen - geschlossen hätte.</p> | <p><i>VH übernehmen</i></p> |
| <p>(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.</p> <p>Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.</p> | <p>Tritt der Versicherer vom Vertrag zurück, besteht kein Versicherungsschutz.</p> <p>Tritt der Versicherer erst nach Eintritt des Versicherungsfalls vom Vertrag zurück, besteht die Leistungspflicht bei folgenden Umständen fort: Der Versicherungsnehmer muss nachweisen, dass der unvollständig oder falsch angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.</p> <p>Der Versicherer muss nicht leisten, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.</p> | <p><i>VH übernehmen</i></p> |
| <p>(4) Dem Versicherer steht der Teil des Beitrags zu, der bis zum Zugang der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.</p> | <p>Dem Versicherer steht der Teil des Beitrags zu, der bis zum Zugang der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.</p> | <p><i>Unverändert</i></p> |
| <p>11.2.3 Kündigungsrecht des Versicherers</p> | <p>20.2.2 Kündigungsrecht des Versicherers</p> | <p><i>Unverändert</i></p> |
| <p>(1) Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.</p> | <p>Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.</p> | <p><i>VH übernehmen</i></p> |
| <p>(2) Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.</p> | <p>Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände - wenn auch zu anderen Bedingungen - geschlossen hätte.</p> | <p><i>VH übernehmen</i></p> |

| | | |
|--|--|----------------------|
| 11.2.4 Vertragsänderung und Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers | 20.2.3 Vertragsänderung und Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers | <i>Unverändert</i> |
| (1) Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. | Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt, kann der Versicherer den Vertrag ändern, wenn er diesen bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu anderen Bedingungen geschlossen hätte. Ändert der Versicherer den Vertrag, kann er verlangen, dass die anderen Bedingungen rückwirkend ab Vertragsschluss gelten. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. | <i>VH übernehmen</i> |
| (2) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Textform kündigen | Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag jedoch um mehr als 10 %, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Gleiches gilt, wenn der Versicherer den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand ausschließt. Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinweisen. | <i>VH übernehmen</i> |
| 11.2.5 Rechte und Pflichten des Versicherers | 20.2.4 Rechte und Pflichten des Versicherers | <i>Unverändert</i> |
| (1) Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 11.2.2 und Ziffer 11.2.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. | Die Rechte nach den Ziffern 20.2.1 bis 20.2.3 stehen dem Versicherer nur dann zu, wenn er sie innerhalb eines Monats schriftlich geltend macht. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung seiner Rechte hat er die Umstände anzugeben, auf die sich seine Erklärung stützt. Der Versicherer darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung angeben, sofern für diese die Frist von einem Monat nicht verstrichen ist. | <i>VH übernehmen</i> |
| (2) Dem Versicherer stehen die Rechte nach Ziffer 11.2.2 und Ziffer 11.2.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. | Außerdem muss der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben. | <i>VH übernehmen</i> |
| (3) Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 11.2.2 und 11.2.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte. | Die Rechte nach den Ziffern 20.2.1 bis 20.2.3 sind jeweils dann ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte. | <i>VH übernehmen</i> |

| | | |
|---|---|--|
| | Die Rechte nach den Ziffern 20.2.1 bis 20.2.3 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat. | <i>VH übernehmen</i> |
| 11.2.6 Anfechtung wegen arglistiger Täuschung | 20.2.5 Anfechtung wegen arglistiger Täuschung | <i>Unverändert</i> |
| Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Zugang der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. | Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung gilt: Der Versicherungsnehmer muss den Teil des Beitrags zahlen, der dem Zeitraum der bis zum Zugang der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. | <i>VH übernehmen (Klartext-Überarbeitung)</i> |
| 11.3 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit | <i>[Entfällt]</i> | <i>Überschrift entfällt wie bei VH</i> |
| 11.3.1 Treten Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, nach Unterzeichnung des Antrags und vor Zugang des Versicherungsscheins beim Versicherungsnehmer ein oder ändern sich die bei Antragsstellung angegebenen Umstände, ist der Versicherungsnehmer gleichfalls verpflichtet, dies anzuzeigen. Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer berechtigen, den Versicherungsschutz gegenüber dem Versicherungsnehmer zu versagen (§ 26 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). | <i>[Entfällt]</i> | <i>Entfällt wie bei VH; Siehe zur Folge von Obliegenheitsverletzungen aber Ziffer 15</i> |
| 11.3.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Befragen unverzüglich alle nach Vertragsschluss eintretenden, die übernommene Gefahr erhöhenden Umstände mitzuteilen. Dies gilt sowohl für die vom Versicherungsnehmer als auch von Dritten mit Duldung des Versicherungsnehmers verursachten Gefahrerhöhungen. | <i>[Entfällt]</i> | <i>Entfällt wie bei VH. Es gilt § 23 VVG.</i> |
| | 20.3 Änderung der Anschrift | <i>VH übernehmen</i> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>11.3.3 Zur Vermeidung von Nachteilen ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Ansonsten gelten an die letzte, dem Versicherer bekannte Anschrift per Einschreiben gesandte Mitteilungen als rechtsverbindlich. Entsprechendes gilt für eine Namensänderung.</p> | <p>Der Versicherungsnehmer muss den Versicherer über die Änderung seiner Anschrift informieren. Unterlässt er eine Mitteilung gilt: Für eine dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugebende Willenserklärung genügt die Absendung eines Einschreibens an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers. Das Einschreiben gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer seinen Namen ändert.</p> | <p><i>VH übernehmen</i></p> |
| <p>12. Sozien</p> | <p><i>[Siehe Ziffer 5]</i></p> | |
| <p>12.1 Als Sozien gelten Berufsangehörige, die ihren Beruf nach außen hin gemeinschaftlich ausüben, ohne Rücksicht darauf, wie ihre vertraglichen Beziehungen untereinander (Innenverhältnis) geregelt sind. Wer als Mitglied einer Sozietät außerhalb der Sozietät tätig wird, gilt insoweit nicht als Sozius.</p> | <p><i>[Siehe Ziffer 5.1.1]</i></p> | |
| <p>12.2 Der Versicherungsfall auch nur eines Sozius gilt als Versicherungsfall aller Sozien. Der Versicherer tritt für diese zusammen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung ein. Dieser Durchschnittsversicherungsschutz besteht (nach Maßgabe der Ziffer 7.1.1) auch zugunsten eines Sozius, der Nichtversicherungsnehmer ist.</p> | <p><i>[Siehe Ziffer 5.1.2]</i></p> | |
| <p>12.3 Ein Ausschlussgrund nach Ziffer 4, der in der Person eines Sozius vorliegt, geht zu Lasten aller Sozien.</p> | <p><i>[Siehe Ziffer 5.1.3]</i></p> | <p><i>(Inhaltlich unverändert; Verweis angepasst auf Ziffer 10)</i></p> |
| <p>12.4 Für die in Ziffer 12.2 erwähnte Durchschnittsleistung gilt Folgendes: (1) Die Leistung auf die Haftpflichtsumme ist in der Weise zu berechnen, dass zunächst bei jedem einzelnen Sozius festgestellt wird, wie viel er vom Versicherer zu erhalten hätte, wenn er, ohne Sozius zu sein, allein einzutreten hätte (fiktive Leistung), und sodann die Summe dieser fiktiven Leistung durch die Zahl aller Sozien geteilt wird.</p> | <p><i>[Siehe Ziffer 5.1.4]</i> <i>[Siehe Ziffer 5.1.4 (a)]</i></p> | |
| <p>(2) Bezüglich der Kosten sind die Bestimmungen in Ziffer 3.3.5 in sinngemäßer Verbindung mit den vorstehenden Bestimmungen anzuwenden.</p> | <p><i>[Siehe Ziffer 5.1.4 (b)]</i></p> | |
| <p>13. Mitarbeiter</p> | <p>21. Was ist bei Mitarbeitern zu beachten?</p> | <p><i>VH übernehmen</i></p> |
| <p>13.1 Die Anstellung eines zuschlagspflichtigen Mitarbeiters, der nicht Sozius im Sinne der Ziffer 12 ist, gilt als Erweiterung des versicherten Risikos nach Ziffer 8.2.</p> | <p>21.1 Die Anstellung eines zuschlagspflichtigen Mitarbeiters, der nicht Sozius im Sinne der Ziffer 5.1 ist, gilt als Erweiterung des versicherten Risikos nach Ziffer 17.5.</p> | <p><i>Inhaltlich unverändert Nur die Verweise wurden angepasst.</i></p> |

| | | | | |
|------------|---|---------------------|---|--|
| 13.2 | Wird trotz Aufforderung die Anstellung eines Mitarbeiters nicht angezeigt, verringert sich dem Versicherungsnehmer gegenüber die Leistung des Versicherers, wie wenn der Mitarbeiter Sozium im Sinne der Ziffer 12.1 wäre. | 21.2 | Wird trotz Aufforderung die Anstellung eines Mitarbeiters nicht angezeigt, verringert sich dem Versicherungsnehmer gegenüber die Leistung des Versicherers, wie wenn der Mitarbeiter Sozium im Sinne der Ziffer 5.1.1 wäre. | <i>Inhaltlich unverändert</i> <i>Nur die Verweise wurden angepasst.</i> |
| 13.3 | In Ansehung solcher Verstöße, die vor Ablauf der Frist der Ziffer 8.2.1 oder nach Bezahlung des Mitarbeiterzuschlags erfolgt sind, deckt die Versicherung im Rahmen des Versicherungsvertrags auch Haftpflichtansprüche, die unmittelbar gegen die Mitarbeiter erhoben werden (Ziffer 7.1). | 21.3 | Haftpflichtansprüche, die unmittelbar gegen die Mitarbeiter erhoben werden, sind mitversichert (Ziffer 16.1). Voraussetzung ist, dass die zugrunde liegenden Verstöße vor Ablauf der Frist der Ziffer 17.5 Absatz 1 oder nach Bezahlung des Mitarbeiterzuschlags begangen wurden. | <i>Inhaltlich unverändert</i> <i>Klartext-Überarbeitung</i> |
| 14. | Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers | [Entfällt] | | <i>Entfällt wie bei VH</i> |
| | Übt der Versicherungsnehmer das Widerrufsrecht gemäß § 8 VVG aus, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Im Übrigen gilt § 9 VVG. | [Entfällt] | | <i>Entfällt wie bei VH.</i> <i>Es gilt § 9 VVG.</i> |
| 15. | Meldepflichten des Versicherers | 22. | Welche Meldepflichten hat der Versicherer? | |
| | Der Versicherer ist verpflichtet, der Rechtsanwaltskammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrags sowie jede Änderung des Versicherungsvertrags, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen. | | Der Versicherer ist verpflichtet, der Rechtsanwaltskammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrags unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für jede Änderung des Versicherungsvertrags, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt. | <i>Inhaltlich unverändert</i> <i>Klartext-Überarbeitung</i> |
| D. | Abweichungen von der Pflichtversicherung | [Jetzt Ziffer 11] | | |
| | Soweit die vereinbarte Versicherungssumme den Betrag von 250.000 Euro und die vereinbarte Jahreshöchstleistung den Betrag von 1.000.000 Euro übersteigt oder soweit der Umfang des vereinbarten Versicherungsschutzes über den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes hinausgeht, gelten die vorstehenden Bedingungen entsprechend, wenn nicht nachstehend oder durch zusätzliche Vereinbarungen Abweichendes bestimmt ist. Erweiterungen des Versicherungsschutzes lassen den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes unberührt. | [Jetzt Ziffer 11] | | |
| 16. | Kumulsperr | [Jetzt Ziffer 11.2] | | |

| | | |
|---|-----------------------------|--|
| <p>Unterhält der Versicherungsnehmer aufgrund zusätzlicher Qualifikationen weitere Versicherungsverträge (z.B. in der Eigenschaft als Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer) und kann er für einen und denselben Verstoß Versicherungsschutz auch aus einem weiteren Versicherungsvertrag in Anspruch nehmen, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrags mit der höchsten Versicherungssumme, bei gleich hohen Versicherungssummen diese Versicherungssumme, die Leistung aller bezüglich dieses Verstoßes eintrittspflichtigen Versicherer; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet also nicht statt. § 78 Abs. 2 Satz 1 VVG gilt entsprechend.</p> | <p>[Jetzt Ziffer 11.2]</p> | |
| <p>17. Sachschäden - siehe oben, Ziffer 1.2 der VH 2009 -</p> | <p>[Siehe Ziffer 3.2]</p> | |
| <p>18. Deckung für Auszahlungsfehler bei Anderkonten</p> | <p>[Siehe Ziffer 2.2.5]</p> | |
| <p>18.1 Versicherungsschutz wird auch für den Fall gewährt, dass der Versicherungsnehmer wegen einer fahrlässigen Verfügung über Beträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Rechtsanwaltschaftigkeit auf ein Anderkonto eingezahlt sind, von dem Berechtigten in Anspruch genommen wird.</p> <p>18.2 Das Gleiche gilt für Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers aus fahrlässigen Verfügungen über fremde Gelder, die zur alsbaldigen Anlage auf ein Anderkonto in Verwahrung genommen und ordnungsgemäß verbucht sind.</p> | <p>[Siehe Ziffer 2.2.5]</p> | |
| <p>19. Ausschluss kaufmännischer Risiken</p> | <p>[Siehe Ziffer 11.1]</p> | |
| <p>Ergänzend zu Ziffer 4 bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit.</p> <p>Soweit der Versicherungsnehmer gem. InsO z.B. als (vorläufiger) Insolvenzverwalter, Sonderinsolvenzverwalter, Gläubigerausschussmitglied, Sachwalter und Treuhänder, Gesamtvollstreckungsverwalter, gerichtlich bestellter (vorläufiger) Liquidator oder Abwickler tätig ist, besteht für Haftpflichtansprüche aus einer kaufmännischen Kalkulations- oder Organisationstätigkeit bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, maximal in Höhe von 2.000.000 Euro, Versicherungsschutz.</p> | <p>[Siehe Ziffer 11.1]</p> | |

| | | |
|--|---------------------------------------|--|
| 20. Ausschluss von Auslandsrisiken | <i>[Überschrift gestrichen]</i> | |
| Bei der Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers vor außereuropäischen Gerichten besteht Deckung nur in Höhe der Mindestpflichtversicherungssumme. | <i>[Siehe Ziffer 2.1.3, Absatz 2]</i> | |

III. AVB-F 2012 Teil 2 (Risikobeschreibungen) im Vergleich zu AVB-R 2013

| AVB-F 2012 Stand: 1.7.2012 | AVB-R 2013 Stand: 1.10.2013 | Bemerkungen |
|--|--------------------------------|----------------------|
| Teil 2 Risikobeschreibungen | <i>[Entfällt]</i> | Überschrift entfällt |
| A. Risikobeschreibung für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Rechtsanwälten (einschließlich des Rechtsanwalts-Risikos von Anwaltsnotaren) | <i>[Entfällt]</i> | Überschrift entfällt |
| 1. Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden AVB-F ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gegenüber seinem Auftraggeber freiberuflich ausgeübten Tätigkeit als Rechtsanwalt. | <i>[Siehe Ziffer 2.1]</i> | |
| Mitversichert ist die Tätigkeit als | <i>[Siehe Ziffer 2.2]</i> | |
| 1.1 (vorläufiger) Insolvenzverwalter, Sonderinsolvenzverwalter. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche | <i>[Siehe Ziffer 2.2.6]</i> | |
| 1.1.1 wegen Schäden, welche daraus resultieren, dass der Betrieb des Schuldners ganz oder teilweise fortgeführt wird; | <i>[Siehe Ziffer 2.2.6 a]</i> | |
| 1.1.2 aus §§ 34, 69 AO und vergleichbaren Fällen der persönlichen Haftung wegen Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen oder anderen öffentlichen Abgaben, sofern nicht wissentlich vom Gesetz abgewichen wurde; | <i>[Siehe Ziffer 2.2.6 b]</i> | |

| | | | |
|-------|--|------------------------|--|
| 1.1.3 | welche darauf beruhen, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden, es sei denn, es wurde bewusst davon abgesehen; | [Siehe Ziffer 2.2.6 c] | |
| 1.1.4 | wegen Fehl- oder Doppelüberweisungen sowie Fehlern bei der Auszahlung der Insolvenzquote und der Abrechnung des Insolvenzgeldes; | [Siehe Ziffer 2.2.6 d] | |
| 1.1.5 | wegen Schäden durch vorsätzliche Straftaten gegen das Vermögen des Insolvenzschuldners durch das Personal des Versicherungsnehmers wie auch des Insolvenzschuldners, soweit der Versicherungsnehmer wegen fahrlässiger Verletzung seiner Aufsichts- und Überwachungspflicht in Anspruch genommen wird; | [Siehe Ziffer 2.2.6 e] | |
| 1.1.6 | gegen den Versicherungsnehmer wegen Pflichtverletzung von Angestellten des Insolvenzschuldners, Angestellten und Sozien/Partnern/Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und dessen freien Mitarbeitern, derer er sich zur Mitwirkung bei der Ausübung seiner Tätigkeit bedient; | [Siehe Ziffer 2.2.6 f] | |
| 1.2 | Treuhänder nach der Insolvenzordnung, Sachwalter, Vergleichsverwalter, Verwalter nach der Gesamtvollstreckungsordnung, gerichtlich bestellter Liquidator, Zwangsverwalter, Sequester und Gläubigerausschussmitglied; | [Siehe Ziffer 2.2.7] | |
| 1.3 | Abwickler einer Praxis gemäß § 55 BRAO, Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 30 BRAO; | [Siehe Ziffer 2.2.1 a] | |
| 1.4 | Notarvertreter für die Dauer von 60 Tagen innerhalb eines Versicherungsjahres; | [Siehe Ziffer 2.2.1 b] | |
| 1.5 | Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Vormund, Betreuer, Pfleger und Beistand; | [Siehe Ziffer 2.2.10] | |
| 1.6 | Mitglied eines Aufsichtsrates, Beirates, Stiftungsrates oder ähnlicher Gremien, soweit die dem Verstoß zugrunde liegende Tätigkeit einer anwaltlichen Berufsausübung entspricht; | [Siehe Ziffer 2.2.8] | |
| 1.7 | Mitglied satzungsgemäß eingerichteter Gremien von Anwaltskammern sowie anwaltlichen berufsständischen Vereinen, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht; | [Siehe Ziffer 2.2.9] | |
| 1.8 | Mediator; | [Siehe Ziffer 2.2.1 c] | |
| 1.9 | Schlichter; | [Siehe Ziffer 2.2.1 c] | |

| | | | |
|-----------|---|-------------------------------|---|
| 1.10 | Schiedsrichter; | [Siehe Ziffer 2.2.1 c] | |
| 1.11 | Autor, Referent und Dozent auf rechtswissenschaftlichem Gebiet; | [Siehe Ziffer 2.2.11] | |
| 1.12 | rechtswissenschaftlicher Gutachter. | [Siehe Ziffer 2.2.11] | |
| 2. | Mitversichert ist die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen (§ 3 Ziffer 1 StBerG). | [Siehe Ziffer 2.2.3] | |
| 3. | Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht von Vertretern des Versicherungsnehmers aus der Vertretertätigkeit, solange der Versicherungsnehmer an der Ausübung seines Berufes gehindert ist. Die Mitversicherung besteht nicht, soweit der Vertreter durch eine eigene Versicherung Versicherungsschutz hat. | [Siehe Ziffer 2.2.4 a] | |
| 4. | Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht der Erben des Versicherungsnehmers aus Verstößen, die bis zur Bestellung eines Praxisabwicklers oder bis zur Praxisveräußerung, längstens jedoch bis zu 8 Wochen nach dem Ableben des Versicherungsnehmers, vorgekommen sind. | [Siehe Ziffer 2.2.4 b] | |
| | Diese Risikobeschreibung zählt die mitversicherten Tätigkeiten abschließend auf. | | |
| | Ansprüche aus der Tätigkeit als Leiter oder Vorstandsmitglied von privaten Unternehmungen, Vereinen, Verbänden und als Angestellter sind auch im Rahmen der mitversicherten Tätigkeiten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. | [Siehe Ziffer 2.2.8 Absatz 2] | |
| B. | Risikobeschreibung für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Patentanwälten Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden AVB-F ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der freiberuflichen Tätigkeit als Patentanwalt. Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht von Vertretern des Versicherungsnehmers aus der Vertretung, solange der Versicherungsnehmer an der Ausübung seines Berufes gehindert ist. Die Mitversicherung besteht nicht, soweit der Vertreter durch eine eigene Versicherung Versicherungsschutz hat. | [Entfällt] | Für Patentanwälte gibt es die neue Anlage P 2013. |